Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 1 2/3 Thlr., Wochen-Abonnem. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2 1/8 Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr., Reclame 5 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 552. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 25. November 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

16. Sitzung des Reichstages. (24. November.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Fäustle, von Mittnacht, Geh. Rath Friedberg u. A.

Ein Schreiben des Reichskanzlers setzt das Präsidium des Hauses davon in Kenntniß, daß das gegen den Abg. Franssen (Aachen-Schleiden) eingeleitete strafrechtliche Verfahren dem Beschlusse des Reichstages gemäß für die Dauer der Session eingestellt worden ist. — An Stelle des aus der Budgetcommission ausgeschiedenen Abg. Lasker ist der Abg. Grumbrecht von der betreffenden Abtheilung gewählt worden.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung der drei großen Justizgesetze, betreffend die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Civilprozeßordnung nebst den betreffenden drei Einführungsgesetzen und zwar wird es bei der allgemeinen Discussion über die erste Vorlage den Rednern nicht verwehrt sein, auch die beiden anderen in den Kreis ihrer Besprechung zu ziehen.

Zunächst verlangt das Wort der Bundesbevollmächtigte, preußische Justizminister Dr. Leonhardt:

Die verbündeten Regierungen haben Ihnen diese drei Gesetzentwürfe vorgelegt und werden Ihnen noch weiter vorgelegt werden, die Gesetzentwürfe über das Concursverfahren, die Rechtsverhältnisse der beim obersten Gerichtshof fungirenden Rechtsanwälte, und das Reichsjustizamt. Alle diese Gesetze stehen in einem gewissen Zusammenhange, doch nicht in einem solchen, daß sie nothwendig zusammen vorgelegt werden müßten. Sie sind sämmtlich von eingehenden Motiven begleitet, für welche jedoch die verbündeten Regierungen die Vertretung nicht übernehmen, weil eine Prüfung der Motive, schon wegen der Kürze der Zeit, nicht einmal in dem Justizausschusse des Bundesrathes, geschweige denn im Bundesrathe selbst stattgefunden hat. Dieser Umstand wird jedoch für Ihre Berathung kaum von Bedeutung sein. Die Motive sind von Männern, welche den Arbeiten sehr nahe stehen, mit so viel Sorgfalt als Einsicht gearbeitet: sie legen Ihnen die Mannigfaltigkeit der Rechtszustände, in welche die gesetzlichen Vorschriften eingreifen sollen und das Für und Wider der einzelnen Punkte dar.

Sie werden für Sie ein unentbehrliches Hilfsmittel sein, wenn Sie nämlich eine eingehende Prüfung der Gesetzentwürfe in einer verhältnißmäßig nicht zu langen Zeit vornehmen wollen. Die Aufgabe, welche Ihnen gestellt wird, ist eine sehr umfangreiche, und doch wird es vielleicht einigen unter Ihnen erwünscht sein, wenn diese Aufgabe eine noch umfangreichere wäre, als sie zur Zeit ist. Die Procedurordnungen sind vollständig in sich abgeschlossene Gesetze; diesen abgeschlossenen Charakter trägt der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht; dieses Gesetz ist Stückwerk und enthält nur die nothwendigen Vorschläge, um die Procedurordnungen ins Leben zu rufen. Formell ist es nur als Nebengesetz zu betrachten, wenngleich es die anderen beiden Gesetzentwürfe an sachlicher Bedeutung weit übertrifft und eine Prüfung der letzteren nicht möglich ist, wenn man nicht die Grundlagen der Gerichtsverfassung vorher festgesetzt hat. Man hatte von einer ganz anderen Auffassung ausgehen können, indem man zuerst die gesammte Geschäftsthätigkeit der Gerichte organisirte und dann die andern Justizgesetze folgen ließ. Diese Auffassung hat sehr viel für sich und bietet neben manchen sachlichen nicht unwesentliche politische Vortheile; die Reichsgesetzgebung würde selbstständig und unabhängig sein, während sie jetzt erst durch Vermittelung der Landesgesetzgebung weiter vorschreiten kann; letzteres ist sehr bedenklich, aber wie große Vortheile diese Auffassung auch bietet, so kann ich Ihnen doch nicht dringend genug anheimgeben, die Grenzen inne zu halten, welche im Gerichtsverfassungsgesetz gezogen sind; denn indem Sie diese Grenzen überschreiten, überschreiten Sie zugleich die Grenzen der gesetzlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, da die Nr. 14 des Art. 4 der Verfassung („Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen — — 14) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.") auch in ihrer neuen Fassung nicht die Gerichtsverfassung zu ihrem Gegenstande hat, sondern vielmehr nur die Proceduren; demgemäß können in den Grenzen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nur diejenigen Vorschriften liegen, welche eben die nothwendigen Grundlagen für die Proceduren bilden.

Ich hoffe auch, daß es Ihnen um so leichter werden wird, die Grenzen inne zu halten, als jenseits dieser Grenzen ganz außerordentliche Schwierigkeiten entstehen und es in der That nicht angezeigt sein würde, auf die alten Schwierigkeiten noch neue zu häufen. Denn schwierig ist in der That die Aufgabe, die Ihnen gestellt ist, so schwierig, wie sie der Reichsgesetzgebung bislang noch nicht gestellt ist und aller menschlichen Voraussetzung nach auch nicht wieder gestellt werden wird. Die Schwierigkeiten des bürgerlichen Gesetzbuches, welches bearbeitet wird, sind bei weitem geringer; denn dieses liegt ganz auf dem Gebiet des Privatrechtes, während die vorliegenden Gesetzentwürfe zum großen Theil dem öffentlichen Rechte angehören, auf dem die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, der Gemeinden und Juristen sehr verschieden sind. Die Aufgabe wird um so schwieriger sein, als die verschiedenen Gesetzentwürfe als ein Ganzes gedacht sind und in der Form wie in der Sache in thunlichste Harmonie gebracht werden müssen. Wer die Gesetzentwürfe unbefangen prüft, wird nicht wohl verkennen können, daß sie einen bedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung bilden: es handelt sich nicht um leichte Arbeit, sondern um die reifen Früchte der ernstesten Geistesthätigkeit. Vollendet sind die Gesetzentwürfe nicht, denn Vollendetes zu schaffen ist den Gesetzen nicht möglich; auch soll nicht behauptet werden, daß sie das erweisbar Beste enthalten. Denn die Reichsjustizgesetzgebung ist in einer andern Lage, als die Gesetzgebung des Einzelstaats. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ist so groß, daß es kaum möglich ist, dieselben ihrer vollen Bedeutung zu erkennen und zu würdigen, insbesondere auch nach dem Gesichtspunkte, ob sie einen berechtigten Anspruch auf Forterxistenz haben.

Bei der Bearbeitung von größeren Reichsjustiz-Gesetzen muß deshalb die Revision von vornherein als ein maßgebender Factor für die Gesetzgebung in Betracht gezogen werden; wer das verkennt und in der Revisionsbedürftigkeit ein Uebel erblickt, das hätte vermieden werden können, der beweist damit, daß das legislative Schaffen eine ebenso schwere, als die Kritik eine sehr leichte Aufgabe ist. Ich bin überzeugt, daß unter Ihnen auch nicht ein Einziger ist, welcher den Inhalt der Gesetzentwürfe durchweg billigt; Sie befinden sich in der gleichen Lage mit den verbündeten Regierungen. Manche verbündete Regierung wird wünschen, daß das Eine oder Andere, vielleicht sehr Wichige anders gemacht wäre. Allein die verbündeten Regierungen haben, um zum Ziele zu gelangen, und eingedenk des Wortes, „Das Bessere ist der Feind des Guten", geglaubt Resignation üben zu müssen und haben große Resignation geübt, und so möchte ich auch Ihnen, m. H., zurufen: verschmähen Sie nicht das Gute wegen des Besseren, üben Sie Resignation und zwar große Resignation! Nur wenn Sie das thun, kann auf die Krönung eines Werkes gerechnet werden, dessen sachliche und politische Bedeutung gleich groß ist.

Staatsminister v. Mittnacht, der sich nur auf fragmentarische Bemerkungen über einzelne wichtige Bestimmungen der vorgelegten Strafproceßordnung beschränken will, bittet zunächst, einen Blick auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit des in den Einzelstaaten bestehenden Rechtszustandes auf dem Gebiete des Strafprocesses zu werfen, um sofort den Werth und die Nothwendigkeit der durch die Vorlage zu schaffenden Gemeinsamkeit zu erkennen. Der Entwurf hat keine der bestehenden einzelnen Strafproceßordnungen zu seiner unmittelbaren Grundlage genommen, wohl aber das in den Gesetzen der Einzelstaaten enthaltene Gute sich angeeignet und so das neue Werk als eine Fortentwickelung und als einen Ausbau des Bestehenden erscheinen lassen. In soweit sind wir daher aus allen Theilen Deutschlands die Mitarbeiter und Mitverfasser dieses Werkes. Natürlich nur das Beste will und soll der Entwurf bieten, er will einen Fortschritt und nirgend einen Rückschritt, freilich mit einer gewissen Scheu die Rücksicht im Auge behaltend, nicht zu weit zu gehen.

Im Hinblick auf die ganze Geschichte der Entwickelung des deutschen Strafproceßrechts, in Erwägung beispielsweise, wie entschieden und unwiderruflich sich die als Neuerungen der bedenklichsten Art bekämpfte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens den Sieg erfochten, hat der Entwurf unbedenklich auch solche Vorschläge in sich aufgenommen, welche sich von althergebrachten Anschauungen und Gewohnheiten mehr oder weniger weit entfernen. Freilich steht zu erwarten, daß der Entwurf weniger wegen des Neuen, was er bringt, als weil er nicht genug Neues bringt, werde getadelt werden. Hier aber giebt es eine Schranke: eine kräftige und sichere Repression des criminalen Unrechts muß garantirt werden und dies Spiel aus dem Auge zu verlieren darf man sich nicht bestimmen lassen weder durch Berufung auf dies oder jenes Schulprincip, noch auf diese oder jene Consequenz von einem solchen noch auch durch gesteigerte Rücksicht der Humanität.

Zur Beurtheilung der Vorlage geben die Motive und Anlagen ein so umfassendes Material, daß hier nur folgende Bemerkungen allgemeiner Art hervorgehoben werden sollen. Der Satz des deutschen Strafgesetzbuches, daß Ausland im Sinne des Strafgesetzes jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet sei, hat sich nur beschränkt auf das Strafrecht und nichts geändert an dem nach den Landesgesetzen sich bestimmenden Grundsätzen über die Strafgewalt der Einzelstaaten. Mit dem Inkrafttreten der deutschen Strafproceßordnung aber werden die innerhalb des deutschen Reichs bestehenden territorialen Grenzen in strafprocessualer Bedeutung insbesondere in Beziehung auf die Zuständigkeitsfragen nicht mehr in Betracht kommen. Es wird in Zukunft für die Anwendung der Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gleichgültig sein, welchem einzelnen Staate das in Frage stehende Gericht angehört und welchem Bundesstaate ein Beschuldigter angehört. Es wird überflüssig sein, die große politische Bedeutung des hiermit sich vollziehenden Schrittes noch besonders hervorzuheben. Dasjenige, den vorliegenden Entwurf beherrschende größere Princip, welches voraussichtlich am meisten Anlaß zu Erörterungen in diesem Hause geben wird, ist das Anklageprincip oder die Anklageform.

Die Idee des Anklageprocesses in Verbindung mit dem Princip der Verfolgung von Amtswegen muß zur Errichtung eines von dem Richteramte getrennten, besonderen Amtes für die Strafverfolgung, der Staatsanwaltschaft, und es soll künftig auch für Strafgerichte niederster Ordnung in dieser Beziehung eine Ausnahme in Deutschland nicht mehr bestehen. Die Eröffnung einer richterlichen Klage wird bedingt durch Erhebung einer Klage, regelmäßig der öffentlichen Klage seitens der Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise der Privatklage des Verletzten. Bekannt sind die Bedenken der vorzugsweisen oder ausschließlichen Uebertragung der Initiative an die Staatsanwaltschaft, die hergeleitet werden aus dem doppelten Gesichtspunkt einer Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung und einer Beeinträchtigung der Rechte der Privaten, sowie aus dem bestehenden Verhältniß der Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die vorgesetzte Justizverwaltung. Diese Bedenken werden vielleicht einigermaßen gemildert durch die Aufstellung des Legitimitätsprincipes im Entwurf, das heißt durch die Verpflichtung des Staatsanwalts, wenn das Gesetz nicht etwas Besonderes vorschreibt, wegen aller gerichtlichen und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, wofern nur genügende, thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Denn dann begründet die Unterlassung oder Unterdrückung gesetzlich gebotener Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft wenigstens eine greifbare Pflichtwidrigkeit des Staatsanwaltes wie der demselben vorgesetzten Behörde. Immerhin bleibt es, wie nicht bestritten werden kann, das mehr oder minder subjective Ermessen des Staatsanwalts, wovon die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung abhängt.

Die Schutzmittel des Entwurfes gegen unbegründete Anklageverweigerungen sind: Einmal das Beschwerderecht des Verletzten beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, sodann die subsidiäre Privatklage des Verletzten, diese aber beschränkt auf diejenigen strafbaren Handlungen, bei welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ferner in derselben Beschränkung das Recht des Verletzten, der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens insbesondere auch Behufs Ergreifung von Rechtsmitteln nach ergangenem Urtheil als Nebenkläger sich anzuschließen und endlich die prinzipale Privatklage des Antragberechtigten bei solchen Körperverletzungen und Beleidigungen, die nur auf Antrag verfolgt werden. Der Standpunkt des Entwurfs in dieser Frage der subsidiären Privatklageberechtigung des Verletzten, ist, wie die Motive näher darthun, nur der eines Vorschlages, da diese Frage weder in der Wissenschaft noch in der Praxis als eine abgeschlossene zu betrachten ist. Ganz entschieden dagegen verwirft der Entwurf die Anschauung, nach welcher ein Privatklagerecht Jedem aus dem Volke zu gewähren sei, die Popularklage. Die Fälle, in welchen die Popularklage wirklich im Dienste und zum Frommen des öffentlichen Interesses angestrengt werden würde, möchten, wie die Verhältnisse einmal liegen, sicher nur wenige sein. Der Entwurf geht davon aus, daß die Staatsanwaltschaft, indem sie das Strafverfolgungsrecht des Staates geltend macht, keineswegs ein eigenes, ihrer freien Disposition unterworfenes Recht ausübt, daß vielmehr die Gerichte innerhalb gewisser Schranken zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet sind. Daß das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren überhaupt wenig von der Reform des Strafprocesses berührt worden ist, daß es ein schriftliches, in Folge davon auch ein geheimes geblieben, ist bekannt.

Es fragt sich, ist dieses Verbleiben bei dem Früheren in diesem Punkte der Gesetzgebung gerechtfertigt oder bedeutet es einen Rückschritt. Den Rechten und Interessen des Beschuldigten hat der Entwurf größere Beachtung und Berücksichtigung schon im Vorverfahren, als dies im bisherigen Proceß geschah, gewidmet. Das Vernehmungsrecht des Gerichts erscheint in dem Entwurf als ein Fragerecht, welchem das Recht des Beschuldigten, die Antwort nicht zu geben, gegenübersteht. Der Entwurf hat sodann schon in das Vorverfahren die formale Vertheidigung eingeführt und gewährt unter gewissen Cautelen dem Vertheidiger die Akteneinsicht und den Verkehr mit dem Beschuldigten. Er giebt ferner dem Vertheidiger durch das Recht der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Möglichkeit, schon auf den Gang des Vorverfahrens mit Stellung von Anträgen einzuwirken. Den Reformwünschen allerdings, die auf die Umwandlung des Vorverfahrens in eine öffentliche, mündliche, contradictorische Procedur gerichtet sind, genügt der Entwurf nicht. Er kann sich aber nicht blos auf die Uebereinstimmung sämmtlicher Gesetzgebungen des europäischen Continents berufen, und nicht blos auf die Gefährdung des Untersuchungszweckes hinweisen, die mit Einführung einer solchen Reform verbunden wäre. In einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen, müßte unter allen Umständen gestattet sein. Würde sie aber auch nur in einem interessanten Falle ausgeschlossen, in der Mehrzahl der Fälle würde sich ja um dieses Vorverfahren Niemand kümmern, so wäre der Unruhe und der Neugier des Publikums doch nicht genügt. Der Entwurf kann ferner auch die Natur und Beschaffenheit des Vorverfahrens geltend machen. Dieses ist eben präparatorischer Natur. Das Hauptgewicht soll in der Hauptverhandlung liegen; die durch die Vorlegung der Beweise in der Hauptverhandlung begründete Ueberzeugung allein soll die Grundlage des Richterspruches bilden.

Es erscheint deshalb nicht geboten, die Garantien, mit welchen die Hauptverhandlung ausgestattet sein muß, auch auf das präparatorische Vorverfahren auszudehnen, wohl aber möchten Eindruck und Bedeutung der Hauptverhandlung hier und da verlieren, wenn derselben eine präparatorische Procedur in contradictorischer Form vorausgegangen wäre. Daß die Praxis häufig das Verhältniß in das Gegentheil verkehrt und die Hauptverhandlung nicht selten zu einer Schlußverhandlung degradirt hat, ist zuzugeben. Es ist das ein notorischer Uebelstand. Von dieser Erfahrung darf man sich aber bei der Entscheidung dieser Frage nicht leiten lassen. Der Entwurf hat sich redlich bemüht, das öffentliche Interesse, welches mit der Erzielung eines gerechten Spruches identisch ist, mit den Ansprüchen der bürgerlichen Freiheit in Uebereinstimmung zu bringen. Ob ihm das gelungen ist, das wird sich nur nach eingehender Prüfung des ganzen Aufbaues des Entwurfs beurtheilen lassen. Was das Princip der Mündlichkeit betrifft, so ist dies in der Hauptverhandlung zur vollen Geltung gebracht. Ich kann mich hier auf die ganze Anlage und Einrichtung des Hauptverfahrens berufen, und auf einzelne Bestimmungen hinweisen, wie z. B. über die Verlesung früher aufgenommener Protokolle in der Hauptverhandlung. — Was die Rechtsmittel anlangt, so hat der Entwurf die Berufung als Rechtsmittel zur Anfechtung der dem Urtheil zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen beseitigt in Consequenz des Princips der Mündlichkeit und nach dem Vorgange des schwurgerichtlichen Verfahrens. Zugelassen ist wegen Gesetzesverletzungen die Revision. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten, ist als Ausgleich für die Beseitigung der Berufung in erweitertem Maße zugelassen.

Redner schließt mit den Worten: die Ordnung des Strafverfahrens erfaßt das Grundverhältniß von Staat und Gesellschaft und fällt also unmittelbar in das Gebiet der politischen Parteimeinung und in ihre Kampfesweise. Es wird daher in einem constitutionellen Staatswesen nicht leicht eine Strafprozeßordnung anders ergehen, als nach gesuchter und gefundener Verständigung zwischen Volksvertretung und Regierung nach Verhandlungen, in welchen aus naheliegenden Gründen die Regierungen vorzugsweise das conservative Princip zu betonen und zu vertreten in der Lage sein müssen. Wir hegen aber das feste Vertrauen, daß eine solche Verständigung gelingen und daß das deutsche Reich eine gleichmäßig den Staatszwecken entsprechende wie der deutschen Nation würdige Ordnung des Strafverfahrens enthalten wird. (Beifall.)

Staatsminister Dr. v. Fäustle: Durch den Entwurf der Civilprozeßordnung wird Ihnen die Frucht einer jahrelangen Geistesarbeit vorgelegt, einer Arbeit, die in verschiedenen nach Form und Inhalt abgeschlossenen Entwürfen zu Tage getreten ist. Ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle insbesondere die Arbeiten in Hanover, die Arbeiten, welche zu dem Entwurf vom Jahre 1864 geführt haben und auch die Thätigkeit der preußischen Regierungs-Commissare zu erwähnen. Der Entwurf hat dem Streben, welches seit Jahrzehnten durch die deutsche Rechtsentwickelung geht: sich von dem schriftlichen Verfahren loszuringen und an dessen Stelle das mündliche Verfahren treten zu lassen, in ausreichemdem Maße Rechnung getragen, insofern in der Mündlichkeit des Verfahrens die Unmittelbarkeit der Verhandlungen, das ist der Grundsatz, verstanden wird, daß die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem erkennenden Gerichte und die Verhandlung der Parteien eine mündliche ist Es giebt freilich eine Reihe prozessualer Akte und selbstrichterlicher Entscheidungen, bei welchen das mündliche Verfahren der Natur der Sache nach nicht möglich und nicht durchführbar ist.

Der Entwurf hat in diesen Fällen das mündliche Verfahren beschränkt, es aber in vollem Maße eingeräumt in Bezug auf diejenigen Verhandlungen, welche sich als die eigentlichen Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien vor dem erkennenden Richter darstellen. In diesen Verhandlungen aber bezweckt der Entwurf ein vollständig mündliches Verfahren; dem Entwurfe fremd ist ein halb schriftliches, halb mündliches Verfahren. Deswegen gilt als Grundsatz, daß diejenigen thatsächlichen Vorgänge, welche in den die Verhandlung vorbereitenden Schriftstücken nicht enthalten sind, aber mündlich von den Parteien vorgebracht werden, von dem erkennenden Bericht berücksichtigt werden müssen, während umgekehrt Thatsachen, welche mündlich nicht vorgebracht werden, eine Berücksichtigung nicht erfahren dürfen. Wenn die mündliche Verhandlung eine Wahrheit werden, wenn der Fortdauer und Macht althergebrachter Gewohnheiten ein Damm entgegengesetzt werden soll und wenn wir verhindern und verhüten wollen, daß die mündliche Verhandlung nach und nach zu einer Bedeutungslosigkeit, zu einer Scheinverhandlung herabsinkt, und daß der Richter sich allmälig wieder dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlung entzieht und sein Urtheil lediglich nach den Schriftstücken, die ihm vorliegen, bildet, dann ist eine solche imperative Vorschrift, wie sie der Entwurf enthält, durchaus geboten und gerechtfertigt. Der Entwurf hat sodann das fremdländische Dogma der Reinhaltung des Richteramtes von jedem Prozeßgetriebe in vollem Umfange nicht acceptirt, er hat namentlich nicht die Consequenz des rheinischen Prozesses gezogen, daß nur der Richter es ist, welcher den Sachverhalt feststellt. Als Regel erkennt der Entwurf, daß für die Einheit des Prozesses eine gewisse formale Mitwirkung nothwendig ist, daneben aber ist Vorsorge getroffen, daß den Parteien volle Freiheit in Bezug auf die vorbereitenden Schriftstücke, insbesondere in Anwaltsprozessen gewahrt wird. Diese Principien sind dem Hannoverschen Prozeß nachgebildet.

In einem Punkte aber hat der Entwurf den Hannoverschen Proceß verlassen, nämlich in der Theilung des Prozesses in die zwei gesonderten Abschnitte der Thatsache und des Beweises. Ich zweifle nicht, daß sich diese Neuerung bewähren wird; sie hat sich in den Ländern des rheinisch-französischen Rechts durchaus bewährt. In Bezug auf den Beweisgegenstand und die Beweismittel werden Sie in dem Entwurfe die Bestimmungen des alten deutschen Rechts wiederfinden; er hat insbesondere die Vorschriften über die Untheilbarkeit des Gegenstandes und über die Beschränkung des Zeugenbeweises aufrecht erhalten. Es wird ferner durch den Entwurf der Anwaltszwang constatirt, jedoch hat der Entwurf von der Einführung der Staatsanwaltschaft im Civilproceß nach den Erfahrungen absehen zu können geglaubt, die man in verschiedenen deutschen Ländern gemacht hat. Was die Theorie des Rechtsmittels betrifft, so kennt der Entwurf als Rechtsmittel nur jene processualische Rechtshilfe, durch welche Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht erstritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden, somit nach Ausscheidung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Einspruches, der Restitutions- und der Nichtigkeitsanklage, nur die Beschwerde, die Revision und die Berufung. Die Berufung wird dargeboten als ein neues Judizium, als eine Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreites in zweiter Instanz in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Ich darf indeß nicht verhehlen, daß im Schooße des Bundesrathes mannichfache Zweifel darüber auftauchten, ob gegen Urtheile der Collegialgerichte eine Berufung gegen die thatsächliche Feststellung nothwendig und zweckmäßig ist. Doch hat die Erwägung obgesiegt, daß beim Civilprozeß die Thatfrage von der Rechtsfrage schwer zu scheiden ist, daß schon eine irrige Ansicht des Richters erster Instanz bei der Ermittelung des Thatsächlichen die Feststellung des Factums beeinflussen und dem Prozeß eine falsche Richtung geben kann und es daher nicht wohlgethan wäre, den Parteien hierin jeglichen Schutz gegen den menschlichen Irrthum zu versagen.

Die Revision sodann wird in einer Form geboten, die sich von dem französischen Cassationsrecurse wesentlich unterscheidet, nämlich als ein Rechtsmittel, welches den Parteien Recht spricht und Urtheile, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, im Parteiinteresse beseitigt. Das Rechtsmittel kann also nicht etwa von einer Staatsbehörde vorgelegt werden, sondern nur von den Parteien, es ist mit dem Suspensiveffect versehen, und bewegt sich ganz in denselben Procedurformen an die Berufung. Die Begrenzung der Revision wird von denselben Einflüssen beherrscht, von denen es schon bisher das Rechtsmittel dritter Instanz war. Es waren hauptsächlich preßpolitische Gründe und die Verschiedenheiten zu beachten, welche zur Zeit in Deutschland hinsichtlich des bürgerlichen Rechts existiren. — Ueber das Zwangsvollstreckungsverfahren werde ich mich kaum weiter zu äußern brauchen. Ein flüchtiger Blick wird Ihnen zeigen, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren möglichst einfach organisirt ist, wie das Bestreben obwaltet, den Berechtigten so schnell als möglich zum Ziele zu verhelfen, dagegen auch den Beklagten vor unberechtigten Eingriffen zu schützen. Eine Ausnahme mußte bei der Immobilien-Executirung getroffen werden. In dieser Beziehung hat der Entwurf der Landesgesetzgebung einen reichlichen Spielraum gelassen, wegen der zur Zeit bestehenden Verschiedenheit der territorialen Gesetzgebung und insbesondere wegen der Verschiedenheit des Hypothekenrechts. Sie werden aber immerhin in dem Gesetze wenigstens die allgemeinen Grundsätze nicht vermissen, durch welche der Landesgesetzgebung im Großen und Ganzen eine bestimmte Richtung vorgezeichnet ist.

Noch wenige Worte schließlich über die Institution der Gerichtsvollzieher. Der Entwurf nimmt die Post als das regelmäßige Insinuationsorgan in Aussicht, in Betreff der Zwangsvollstreckung dagegen glaubte man eine Rückkehr zu den bisherigen Verhältnissen nicht befürworten zu können. Allerdings macht es die beschränkte Zuständigkeit der Organe, welche man Gerichtsvollzieher nennt, unmöglich, sie fernerhin als mit selbständigem Imperium ausgerüstete Beamte zu belassen, als welche sie im französisch-rheinischen und im bairischen Proceß bestehen. Der Entwurf hat sich daher der bewährten hannöverschen Einrichtung zugeneigt, es jedoch vorgezogen, auf das Detail den Landesjustizverwaltungen völlig freie Hand zu lassen. Mit diesen wenigen Bemerkungen unterstelle ich den Entwurf der Civilproceßordnung Ihrer weisen und eingehenden Berathung. Sie werden die mannigfachen Schwierigkeiten seiner Aufstellung nicht verkennen, der Bundesrath hat dieselben schwer empfunden, aber die Rücksicht, daß ein fertiges Werk zu Stande kommen müsse, hat darüber hinweg geholfen, die Rücksicht, daß der deutschen Nation

dieses bedeutendste Stück seiner Rechtseinheit nicht länger vorenthalten werden kann. Ich zweifele nicht, meine Herren, daß dieser Geist auch ihre Berathungen beseelen werde. (Beifall.)

Abg. Dr. **Lasker**: Ich handele gewiß im Sinne des Reichstages, wenn ich am Eingang meiner Worte dem Gefühl der Befriedigung Ausdruck gebe darüber, daß wir mit den drei grundlegenden Gesetzen deutscher Rechtseinheit endlich befaßt werden. Gewiß werden wir alle mit den drei Ministern die Gesinnungen theilen, die sie entwickelt haben in Bezug auf das Zustandebringen des Werks. Ich verkenne auch die Schwierigkeiten der Vorarbeiten keineswegs, und wenn ich später auf Punkte hinweisen sollte, die mir nicht ganz den Hauptzweck der Gesetze zu erfüllen scheinen, so thue ich es doch in dem Bewußtsein, daß in den letzten Zielen ein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Reichstages und denen der Regierung nicht obwaltet. Gewiß wäre es für uns erfreulich gewesen, wenn wir uns in der Lage befunden hätten, die drei Gesetze en bloc anzunehmen, ich wenigstens würde mich dem Kinde in dem Märchen verglichen haben, dem plötzlich über Nacht unendliches Glück zugefallen ist und das sich in ein ganz anderes Reich versetzt sieht, indessen es ist die sachliche Möglichkeit dazu nicht gegeben, selbst bei dem Gesetze nicht, das ich nicht anstehe als ein Meisterwerk zu bezeichnen, bei der Civilproceßordnung. Auch sie enthält Bestimmungen, die jedenfalls der Discussion unterworfen werden müssen. Weiter entfernt von diesem Ziele ist schon die Strafproceßordnung, und dies entspricht auch der geschichtlichen Entwickelung derselben. Sie ist schnell entworfen und man wird nicht leugnen können, daß der gute Wille darin mit vielen Besorgnissen kämpft, daß die Absicht überall dem Fortschritt zu huldigen auf der einen, und die Furcht, es könnte dem Staate durch schnelles Nachgeben Schaden entstehen, auf der anderen Seite steht. Es wird namentlich unsere Aufgabe sein, beide Principien genau gegen einander abzuwägen. Am weitesten entfernt aber von der Möglichkeit einer unmittelbaren Annahme erscheint das Gerichtsverfassungsgesetz. Auch heute sprach der preußische Justizminister bei diesem Gesetze von Schwierigkeiten, ohne mit einer einzigen Ausnahme Andeutungen über die Art derselben zu machen, ich gebe aber zu, daß man sehr wohl geahnt haben kann, was für Schwierigkeiten gemeint seien.

Ich wollte eigentlich von vornherein meine Anerkennung dafür aussprechen, daß wir in den Motiven zu dem Gesetzentwurf das Wort „Competenz" so gut wie gar nicht finden; nun haben sich aber die Motive in eine Anzahl immerhin sehr schätzbarer Broschüren umgewandelt, die aber, da die Regierungen sie nicht vertreten, nichts als Privatarbeiten sind. Und heute habe ich gehört, daß eine der Schwierigkeiten in der nahen Grenze der Competenz liege, eine Frage, welche ich längst für abgethan hielt. Wenn man auch in einem gewissen Sinne zugeben kann, daß Gerichtsverfassung und Strafproceß nach politischen Gesichtspunkten mit beurtheilt werden müssen, so möchte ich doch fragen, ob Jemand es vor dem Volke verantworten könnte, wenn er die Rechtspflege irgendwie durch politische Erwägungen darum beeinträchtigen ließe, weil er im Ganzen genommen der Einheitstendenz nicht zugethan ist. Wir haben hier zuerst zu prüfen: was ist für eine gute, prompte, mit allen Garantien ausgestattete Rechtspflege nothwendig? Darum bitte ich, daß wir bei der Berathung der Justizgesetze den Hinweis, daß einzelne Theile unter der Herrschaft politischer Tendenz ständen, ganzlich von der Hand weisen, denn ich würde es für ein wahres Unglück halten, mit diesem Geiste an die Berathung der Gesetze zu treten. Ich habe allerdings selbst mit meinem Antrage auf Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht eine national-politische Tendenz verfolgt, aber nachdem wir die Aufgabe einmal übernommen haben, müssen selbst die früheren Gegner zurücktreten und dürfen sich nur durch die Erwägung des Rechtsspruchs und wie dieser am besten zu erzielen, leiten lassen. Ich wenigstens würde eine Rechtsgesetzgebung, welche die einheitliche Ordnung unternimmt und dennoch in der Mitte stehen bleiben, Institutionen nur halb andeuten und Garantien, die jedes Culturvolk für nothwendig hält, vernachlässigen würde, mehr für ein nationales Unglück, als für eine Wohlthat halten. (Lebhafte Zustimmung.)

In meinen Ansprüchen an das Organisationsgesetz will ich nicht weiter gehen, als nothwendig ist, um innerhalb des deutschen Reiches eine gute, prompte, einheitliche und mit Rechtsgarantien ausgestattete Justizpflege herbeizuführen. Der preußische Justizminister hat als den Stoff der Organisation bezeichnet, daß die Resultate, welche aus dem Verfahren folgen, in dem Organisationsgesetz codificirt seien. M. H., das ist wohl ein Theil eines Organisationsgesetzes, ein anderer sehr idealer und erheblicher Theil desselben muß aber darin bestehen, daß gewisse Voraussetzungen vorhanden sind, von denen das Verfahren schon ausgehen muß, daß von vornherein gewisse allgemeine Ideen anerkannt werden, mit denen der Verfasser gewissermaßen als mit ungeschriebenen Rechten herantritt an die Aufgabe, das Gerichtsverfahren zu ordnen. Die Arbeit muß sich etwa in folgender Weise vollziehen. Zunächst macht sich der Gesetzgeber ein Bild davon, was er als allgemeine und unentbehrliche Grundlagen der Organisation betrachtet, dann tritt er an die Vorschriften über das Verfahren heran, kehrt hierauf zum Vergleich mit seiner ursprünglich entworfenen Idee zurück und prüft, wie weit das, was er jetzt gewonnen hat, mit jener Idee übereinstimmt. Findet er eine völlige Uebereinstimmung, dann ist sein Werk geglückt, finden sich Widersprüche, so ist es mißglückt. Nun frage ich, wie kann man nur einen Augenblick an eine Gerichtsorganisation denken, ohne daß man vorher weiß, welches die Personen sind, denen die Handhabung der Rechtsprechung anvertraut wird? Schon in der alten Welt ist das Rechtsleben durch die Personen bestimmt worden, welche mit der Ausübung betraut gewesen sind und man weiß, daß beispielsweise in Rom der ganze Streit um die Verwirklichung des Rechts um den Kreis derjenigen sich gedreht hat, welche berechtigt sein sollten, als Sachwalter aufzutreten und als Richter zu fungiren.

Auch bei uns in Deutschland hat das Rechtsleben eine ganz andere Richtung genommen, seit an Stelle der Gemeindeglieder als Richter die gelehrten Richter getreten sind. Und gehört nicht für diejenigen Länder, in denen bisher nur die gelehrten Richter oder die Laien nur in beschränktem Maße zum Rechtsprechen zugelassen waren, derjenige Theil des Gesetzes, welcher über die Zuziehung der Laien zum Gerichtsverfahren handelt, zu einer der bedeutendsten bei der Organisation in Betracht kommenden Fragen? Und wie sorgfältig geht dabei der Entwurf zu Werke! Ueberall, wo er die Laien zuläßt, hält er den Gedanken fest, daß der eigentliche und feste Träger des Gerichts der Beamtenrichter bleiben soll, und daß die Laien sich an den Beamtenrichter anschmiegen sollen. Keineswegs soll das Laienelement allein zum Rechtsprechen benutzt werden. Und welche ungeheure Sorgfalt ist verwendet bei der Auswahl derjenigen Personen, die als Schöffen und Geschworene herangezogen werden sollen! Aber wenn wir an die Hauptperson kommen und fragen: wer ist der Richter, dem diese Instrumente des Processes an die Hand gegeben werden, so erhalten wir die Antwort, daß davon die Gesetze ein Bild sich nicht machten, sondern es jedem einzelnen Territorium überließen, ihre Richter zu suchen und sich zu schaffen in der Weise, die ihnen die beste erscheint. Nach den Worten des Herrn Ministers v. Mittnacht soll es in Zukunft in Bezug auf das Verfahren ein Ausland innerhalb Deutschlands nicht geben und sollen alle Grenzen fortfallen und gewiß wollen wir dies als erste Voraussetzung jeden Verfahrens. Ich bin von jetzt ab dem preußischen Richter nicht mehr unterworfen, als dem sächsischen, und doch habe ich keinerlei Einfluß weder durch die deutsche Gesetzgebung, noch durch die preußische, zu controliren, daß der Richter dort durch gehörige Vorbildung die nöthige Garantie bietet. (Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist ein unlöslicher Widerspruch. Man kann sich nicht für incompetent erklären, danach zu fragen, welcher Art der Richter sei, dem die Handhabung des Rechtes anvertraut wird. Ich wäre ja jetzt viel schlimmer daran, als ich ohne das deutsche Reich gewesen bin, denn vorher konnte ich bei jedem Mißbrauch in einem einzelnen deutschen Staate mir Hilfe in demselben suchen, indem er eine Prüfung des richterlichen Urtheils eintreten ließ, wenn die Garantien des Rechtsverfahrens gefehlt haben. Diese Prüfung soll nun den Einzelstaaten entzogen, vom Reiche aber gleichwohl nicht übernommen werden. Die Folge ist also, daß Sie die Einzelstaaten in dieser Beziehung hundertmal souverainer machen, als sie vorher gewesen sind; denn sie können jetzt Gesetze geben nicht allein mit verpflichtender Kraft für ihr begrenztes Territorium, sondern für ganz Deutschland. Und weder Deutschland noch die anderen Territorien Deutschlands können intercediren. Das ist ein so eclatanter Widerspruch, daß diese Basis nicht wird aufrecht erhalten werden können, als etwa mit einem Gewaltspruch, daß Schwierigkeiten entgegenstehen, um die Regulirung anders herbeizuführen. Sehen Sie doch die bunte Mannigfaltigkeit an, in der die Richter in den einzelnen Staaten gewonnen werden, in dem einen Staate wird eine 4jährige Vorübung gefordert, in dem anderen eine 2jährige. Prüfungen, Studienordnungen sind alle verschieden, verschieden auch die Politik der Stellenbesetzung. Ist für die Herstellung eines einheitlichen Rechtes nicht vor allem nothwendig, daß Sie den Richtern einen einheitlichen Vorbereitungsgang vorschreiben? Ich will einmal einen hierher nicht ganz passenden, weil wenig idealen Ausdruck, den der Freizügigkeit wählen. Ich will sie dem Richter nicht als Recht, sondern dem deutschen Volke als Anspruch einräumen, das verlangen kann, daß seine Richter nicht eingepfercht werden innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten, sondern daß ihnen freie Bewegung gestattet sei in der Prüfung, Vorbildung und nöthigenfalls auch im practischen Amte.

Wir haben bis jetzt einen badischen, einen sächsischen, einen preußischen Richterstand und wollen ein gemeinsames deutsches Verfahren haben? Das scheint mir nicht möglich. Eine nicht minder wichtige Frage ist die: Sollen nach dem System, welches bisher in Preußen befolgt worden ist, die Richter angestellt werden können, d. h. unmittelbar nach abgelegtem zweiten Examen, oder werden Sie verlangen, daß Männer ausgewählt werden, die sich im Leben bereits bewährt haben, daß nur derjenige, der in der Advocatur oder sonst sich als tüchtig bewährt hat, Richter werden kann? Die Entscheidung dieser Frage geben Sie aus der Hand, sowie Sie die Vorbedingungen aus der Hand gegeben haben. Bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, welches wir schaffen wollen, ist überdies eine viel strengere Auswahl der Richter nöthig, als unter dem alten schriftlichen oder theilweise schriftlichen Processe. Aber auch an den Advocaten werden höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Derselbe muß von dem Berufe erfüllt sein, daß er nicht allein einseitig eine Partei vertritt, sondern daß auch auf seinen Schultern die Ehre des Rechtslebens ruht. Die vorliegenden Gesetze schreiben den Anwaltszwang vor. Müssen Sie sich da nicht fragen, giebt es auch soviel Advocaten in den einzelnen Territorien und giebt der Advocat die nöthige Garantie? Nun ist der Advocatenzwang gar nicht vereinbar mit dem Advocatenmonopol, wie es in Preußen besteht. In Berlin z. B., wo die Advocaten stark mit Civilprocessen beschäftigt sind, ist es einem Angeklagten kaum möglich, einen Vertheidiger zu gewinnen, bis er unter Umständen den mindest geeigneten Juristen findet, um seine Vertheidigung zu übernehmen. Der Advocatenzwang setzt die freie Advocatur voraus, aber ich kenne die Gefahren derselben; ich weiß, daß man in vielen Theilen Deutschlands Preußen wegen der innigen Verbindung beneidet, in welcher hier der Rechtsanwaltsstand mit dem Richterstande steht.

Müssen Sie nicht Vorsorge treffen, diese innige Verbindung mindestens thatsächlich aufrecht zu erhalten? Eine solche Fürsorge ist es z. B. schon, wenn bei Ernennung der Richter auf den Advokatenstand in sehr erheblichem Grade recurrirt wird; dazu aber gehörte wieder vor Allem, daß man sich nach der Vorbildung des Advokaten erkundigt. Und endlich kann ich mir eine freie Advokatur nicht denken ohne eine strenge Disciplinarordnung, welche die Entscheidung über Vergehen der Advokaten nicht ausschließlich in die Hände der Advokaten legt, sondern die Mitwirkung des Richters gestattet. Warum erläßt man nicht eine Advokatenversammlung für das ganze Deutsche Reich, in Aussicht auf die man in einem großen Theile Deutschlands, ich glaube in Baiern (Zustimmung), mit der Gesetzgebung zugewartet hat, während Preußen dabei ist, eine Advokatenordnung für sich zu machen. Wir haben in dem Entwurfe die Bestimmung, daß jeder Richter in Deutschland, d. h. wer in seiner Heimath befähigt ist, Richter zu werden, in seinem 35sten Lebensjahre Mitglied des Reichsgerichts werden kann. Daraus folgt das Merkwürdige, daß Personen, welche nach dem in ihrer Heimath geltenden Rechte nicht berechtigt sind, Mitglieder eines Obergerichts zu werden, die Befähigung erhalten, Mitglieder des höchsten Collegiums in Deutschland zu werden. Denn in Preußen z. B. darf Niemand Mitglied eines Obergerichts werden, der nicht 4 Jahre Mitglied eines Untergerichts gewesen ist.

Für das Organisationswerk ist ferner sowohl eine Verminderung der Zahl der Richter, als auch eine beträchtliche Erhöhung ihres Gehalts unbedingt nöthig, damit Personen von entschiedener geistiger Begabung sich dem Richterberufe widmen. Es würde dann besser sein, bewährte Advokaten mit erhöhtem Gehalt zu Richtern zu machen, als, wie es in Preußen geschieht, die besten Richter aus Noth der äußeren Verhältnisse in einem späteren Lebensalter in den Advokatenstand hineinzutreiben. Meine Herren, Sie wissen, daß in Folge des Aufschwungs in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen die tüchtigsten Personen den Richterstand aufgaben, um lohnenderen Geschäften nachzugehen. Wenn Sie nun gezwungen sind, die Zahl der Richter zu vermindern und ihre Gehälter zu erhöhen, so müssen Sie diese Operation sowohl im Straf- als im Civilprozeß vollziehen. Es sind nun vielfache Besorgnisse geäußert worden, daß das gegenwärtige Organisationsgesetz eine derartige Herabminderung der Richterzahl herbeizuführen nicht geeignet ist. Der Grund liegt aber, wie ich meine, vielfach im Prozeßverfahren. Drei Umstände werden wir schon aus dieser allgemeinen Rücksicht untersuchen müssen: 1) die Berufung, die im Civilprozeß wieder zugelassen worden ist, 2) das Fünfmänner-Collegium, welches Sie im Oberlandesgericht verlangen, 3) das Fünfmänner-Collegium in der Strafkammer. Ich werde auf die Berufung später zurückkommen und wende mich zunächst zur Strafkammer. Es ist ja sehr löblich, daß man gesucht hat, ein Collegium mit einem für den Angeklagten günstigen Majoratsverhältniß in der Schuldfrage zu erzielen. Ich verschweige mir aber keineswegs, daß dies für die Zahl spricht, keineswegs aber für die Personen, die zugezogen werden. Wozu, wenn es sich blos um eine Stimmenzahl für die Schuld handelt, fünf gelehrte Richter? Nach meinem Geschmack würde ein gelehrter Richter völlig ausreichen, gebe aber zu, daß die Zahl von 3 Richtern schon wegen der Entscheidung vieler Incidentpunkte nothwendig ist.

Hier sind rein aus Noth zwei Richter mehr genommen worden, weil man zwei Männer mehr brauchte. Dazu ist aber unser Richterpersonal zu kostbar. Es wird gegen die Zuziehung von Schöffen plaidirt, weil man kein geeignetes Material dafür zu finden fürchtet, aber 2 Mitglieder eines Gerichts dazu zu verwenden, das scheint mir doch nicht richtig. (Zustimmung.) Können Sie wirklich sonst die 2 Schöffen nicht entbehren, so nehmen Sie getrost 2 von den 12 Geschworenen und begnügen Sie sich mit 10; die Zahl 12 ist mir wenigstens in keiner Weise heilig. Diese 5 Richter sind nicht allein ein verschwenderischer Luxus für das, was sie zu thun haben, sondern sie stören auch unseren Organisationsplan. Ebenso halte ich die 5 Richter im Collegium zweiter Instanz für einen Luxus. Ich bedauere es überhaupt, daß sich im Richterstande der chimärische Begriff eines höheren und eines niederen Richters ausgebildet hat. Ich erkenne nur an einen Spruchrichter und Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, die allerdings von anderer Beschaffenheit als jener sein müssen, weil ihre Aufgabe eine andere ist; sie haben die Rechtseinheit zu controliren und stehen als Wächter auf der Grenze, wozu Gesetzgebung und Justizpflege an einander stoßen. In Preußen wenigstens hängt der Zufall ob der Richter zweiter Instanz mit höherer Weisheit ausgestattet ist, davon ab, ob der Betreffende im Stande ist, einen Gehaltsverlust von einigen hundert Thalern jährlich zu vertragen oder nicht, und viele Richter lehnen den Eintritt in ein Appellationsgericht ab, weil sie eine höhere Einnahme am hiesigen Stadtgericht einem Grade höherer Weisheit vorziehen. (Heiterkeit.) Die Appellation wird auch gar nicht damit vertheidigt, daß man die Sache vor einen erleuchteteren Richter bringen will, sondern sie entspricht einem Behaglichkeitsbedürfniß der Herren Rechtsanwälte, die in erster Instanz Versäumtes in der zweiten nachholen wollen. Die Prüfung neuer Thatsachen bedarf aber nicht 5 höher erleuchteter Richter. Wenn es richtig ist, daß die Oberlandesgerichte ihr Bestehen in größtem Umfange dem leider wieder aufgenommenen Rechtsmittel der Berufung verdanken, dann ist es nicht nothwendig ihr Collegium mit 5 Richtern zu besetzen.

Schon der Glaube des Publikums an die Superiorität des Richters zweiter Instanz muß dem Richter des Untergerichts schaden, und sie zwingen ihn vielleicht, sich wider seinen Willen mit Rücksicht auf die Gehaltsverhältnisse in die höhere Instanz versetzen zu lassen, während seine Neigungen ihn zu dem bedeutungsvolleren Amte eines Richters erster Instanz hinziehen. Wenn wir nun den Richtern ein auskömmliches Gehalt gewähren wollen, so werden wir mit dem Personal keinen Luxus treiben dürfen und uns fragen müssen, ob wir nicht bei dem Fünfmännercollegium werden eine Abminderung eintreten lassen können. Ich komme nun zu dem Amt des Einzelrichters, von welchem ich ein großer Verehrer bin. Ich freue mich deshalb, daß die Aufgaben des Einzelrichters in den Entwürfen erhöht werden. Allerdings bringt das Einzelrichteramt auch manche Gefahren mit sich, besonders wenn die Sprengel schlecht abgegrenzt sind und der Einzelrichter von dem Collegium völlig losgetrennt ist. Wir werden daher sorgen müssen, den Einzelrichter mit dem Collegium in Verbindung zu setzen, und in dieser Beziehung begrüße ich in der Vorlage den Gedanken der detachirten Strafkammern bei den Kreisgerichts-Collegien. Wir erschweren uns aber die Durchführung dieser Idee, wenn wir für diese detachirten Strafkammern fünf Richter brauchen; mir scheint ein Collegium von drei Richtern vollkommen ausreichend. Und weshalb soll gerade blos für Strafkammern ein solches Detachement gestattet sein, nicht auch für Civilkammern? Die zweite Voraussetzung für eine gute Gerichtsorganisation sind Bürgschaften für eine unabhängige und sorgfältige Rechtspflege. Dazu gehört eine völlige Sicherheit des Forums und eine völlige Unabhängigkeit des einzelnen Richters von der Einwirkung von Oben her, endlich auch eine feste Gliederung derjenigen Collegien, welche zur Rechtssprechung berufen sind. Nun enthält aber der Entwurf gar nichts über die Dienstverhältnisse der Richter. Jahre lang haben wir in Preußen dafür gekämpft, daß die Richter in ihren Gehaltsverhältnissen nicht nach beliebiger Verfügung der Justizverwaltung, sondern nach der Reihenfolge ihrer Anciennität aufrücken sollen. Dieselbe Bestimmung müssen wir auch für das Recht treffen.

Nicht einmal die Unabsetzbarkeit der Richter wird in dem Entwurfe garantirt. Weit bedenklicher aber ist mir noch, daß der Entwurf nicht verbietet, das von uns in Preußen mit so heftigen Klagen und Beschwerden angegriffene Deputations- und Commissionswesen unverändert in das deutsche Gericht zu übernehmen. Wer weiß es nicht, daß man in Preußen sogar bei politischen Proceßfragen anerkannt hat, daß zwar der einzelne Richter unbeugsam, aber bei der Zusammensetzung der Collegien es ein Leichtes sei, die Personen so auszuwählen, wie es der Justizverwaltung für entsprechende Zwecke dienlich erscheint? Ich selbst habe aus dem Munde eines preußischen Richters am Stadtgericht hier in Berlin gehört, daß er aus der Mitte seiner Thätigkeit im Bagatellproceß abberufen und zu einem Schwurgericht als fünftes Mitglied einberufen wurde, während das betreffende Mitglied des Schwurgerichts sofort in die Vormundschaftsabtheilung versetzt wurde, weil der Vorsitzende des Schwurgerichts sich beklagt hatte, daß jenes Mitglied in seinen Entscheidungen principiell zu milde sei (Hört! hört!). Die Veränderung der Collegien durch Verfügung ist etwas, was täglich vorkommt. Man weiß ja, wie plötzlich eine Deputation, welche über Preßdelicte zu urtheilen hatte, ganz kurze Zeit, nachdem ein sehr heftiger Angriffsartikel gegen den Vorsitzenden erschienen war, durch bloße Versetzung der Personen in andere Abtheilungen völlig umgestaltet worden ist. Und alles dies soll gegenwärtig in die neue deutsche Organisation übergehen? Herr Abgeordnete Dr. Gneist sagte einmal im preußischen Abgeordnetenhause, nie werden wir einer Gerichtsorganisation zustimmen, welche Deputationen und Commissionen aufs Neue bestätigen sollte. Hier aber stehen wir vor einer solchen Gerichtsordnung. Ich finde in dem Entwurfe eine Einheit der Gerichte gar nicht, sie werden zwar einheitlich benannt, die Organisation ordnet aber völlig getrennt Kammern, Strafkammern und Civilkammern an.

Vor allem aber können wir einer Organisation nicht die Zustimmung geben, in der die Möglichkeit der Verschiebung der Justizverwaltung vorhanden ist. Es wird gesagt, es thue gut, daß nicht jeder Richter in einer Strafkammer resp. Civilkammer gebannt bleibe, sondern daß zur Erneuerung der Kräfte ein Turnus stattfinde. Auch ich halte die Isolirung des Richters in einer Strafkammer für einer der trübsten Erfindungen, wer lange, wie dies am hiesigen Stadtgericht der Fall, der wird unfähig, das Richteramt später auszuüben, wenn er aus der Strafkammer versetzt wird. Auch halte aber auch diese Theilung weder für nöthig noch für praktisch sie erniedrigt vielmehr das Strafrecht zu einem bloßen Handwerk. Warum können denn nicht dieselben Abtheilungen Straf- und Civilrecht sprechen? Dann bleiben sie doch mit der ganzen Jurisprudenz in Verbindung. Wollen Sie aber die Scheidung durchführen, so wahren das Princip, wie in der Ordnung des Reichsgerichts, wo Civil- und Kriminalsenat immer getrennt entscheiden, obwohl das für den Fall, daß der Strafrichter einen Civilfall entscheiden soll, zu den größten Inconvenienzen führt. — Zu den ferneren Garantien der Rechtsprechung zähle ich die Rechtsmittel. Aber für immer bedaure ich, daß die Regierungen sich gezwungen gesehen haben, die Berufung in Civilsachen darunter aufzunehen. Ich halte das System der Berufung, entstanden durch politische Zwecke, übernommen durch Mißverständniß und jetzt aufrecht erhalten durch Bequemlichkeit der dabei betheiligten Parteien. Ich erkenne an, daß der Entwurf nach der Wiederherstellung der Berufung so eingerichtet worden, daß überall die materielle Wahrheit Gelegenheit hat, sich geltend zu machen in der ersten Instanz. Kann es nun das Ansehen der Gerichte fördern, wenn man das Erkenntniß dieser Instanz als Provisorium betrachtet? Sie sind ferner dadurch um ein sehr erfreuliches Mittel der Rechtseinheit gekommen, denn diese Berufung zwingt in einem weiteren Grade die Revision aufzugeben. Der Entwurf gestattet nämlich die Revision gegen zwei übereinstimmende Erkenntnisse nicht und schneidet dadurch die Rechtseinheit in ihrer Lebensader durch.

M. H., ich komme jetzt endlich zu der Garantie des Rechtslebens und meine, daß jede Gerichtsordnung als einen Theil ihres Inhalts das Princip der Oeffentlichkeit bethätigen muß jeder richterlichen Handlung gegenüber. Die Oeffentlichkeit ist die einzig sichere und wirksame Controlle des Rechtsspruches. Es muß jeder Richter wissen, daß sein Spruch und auch seine Rechtshandlung der Controlle des öffentlichen Gewissens unterworfen ist und daß jeder von ihm begangene Fehler von der Nation als ein Schlag aufgenommen wird, der gegen die öffentliche Meinung geführt wird. Ich erinnere mich eines Beispiels aus England, wo vor einigen Jahren ein Grafschaftsrichter einen Mann, der an einem Sonntage sein Getreide geschnitten, zu 5 Shilling Strafe verurtheilt hatte. Ein Schrei der Entrüstung ging durch ganz England und durch alle Blätter und die öffentliche Meinung beruhigte sich nicht eher, als bis, entgegen allen Gewohnheiten, dieser Richter von seinem Amte entfernt war. Die letzte Garantie liegt überall in dem Schutze, mit dem die Oeffentlichkeit überall den richterlchen Akt begleitet. Wenn man meint, daß im Strafvorverfahren das öffentliche Interesse den Ausschluß der Oeffentlichkeit nothwendig mache, so liegt darin gerade ein vollständiges Verkennen der Stellung, welche der Richter einnehmen soll. Es ist hier der Richter mit der Polizei verwechselt. Ich kann mir keine Rechtshandlung denken, welche die Controlle der Oeffentlichkeit entbehren kann, es sei denn, daß diese einzelne Handlung vermöge der ihr innewohnenden Natur im Interesse des Staates die Geheimhaltung erfordert. Ich nehme den neulich schon hier erwähnten Fall an.

Die Verhaftung einer Person tritt ein, man discutirt allgemein, man kennt den Grund der Verhaftung nicht, der Verfolgte selbst weiß ihn nicht einmal, er kennt den Fortgang der Dinge gar nicht, in den Sitzungen wird verhandelt, es wird richterlich festgestellt, was zuletzt die Entscheidung herbeiführen kann, und er, als ob er gar nicht dabei betheiligt wäre — wenn nämlich die Untersuchung nicht eingeleitet ist — faßt von den Dingen gar keine Kenntniß. Verdient ein solcher Act den Namen einer richterlichen Handlung? Es werden bei solcher Vorverhandlung richterlich entscheidende Acte vorgenommen, welche das Schicksal des späteren Processes dirigiren und solche Acte dürfen nicht in dem Dunkel des Geheimnisses gehalten werden. — Ich komme nun zu dem dritten Fall, den wir in den Justizgesetzen wahrzunehmen haben werden, das ist die Rechtseinheit. In dieser Beziehung nun vermissen wir es ja schon schwer genug, daß wir eine centrale Justizverwaltung nicht haben. Ich will aber diesen politischen Gedanken nicht in die Discussion ziehen. Als Symbol der Einheit haben wir das Reichsgericht erhalten, dessen Einheit vollständig aufgehoben wird durch den § 7 des „Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz", in welchem jedem Staate, der mehrere Oberlandesgerichte hat, anheimgegeben ist, die dritte Instanz zur Entscheidung einem höchsten Gerichte zu übertragen. Dieser Satz ist noch eine Ermunterung für die kleineren Staaten, die bis jetzt nur ein Oberlandesgericht haben, sich zwei einzurichten, sofern sie die Rechtseinheit nicht haben wollen. Sicherlich ist den drei Königreichen und auch wohl Baden die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Gebiete der Rechtseinheit gänzlich auszuschließen.

Ich kann nicht annehmen, daß die Regierungen die Hoffnung hegen, es werde dieser Paragraph angenommen werden, es sei denn, daß Gewalt in dem Sinne geübt würde, daß man als letzte Entscheidung hinstellt, es werde sonst aus der Rechtseinheit überhaupt nichts werden. Dann wird sich die Frage aus einer Gesetzgebungsfrage in eine politische Frage verwandeln. Aber daß wir von dem Standpunkte der juristischen Prüfung niemals im Stande sind, ohne innere Unwahrheit den § 7 anzunehmen, das scheint mir doch eine ziemlich unbestreitbare Anschauung zu sein. M. H., es hat mir daran gelegen, heute nur den Regierungen ein ungefähres Bild zu eröffnen, wohin sich vermuthlich der Widerstand des Reichstages wenden wird. Bei aller Anerkennung und beim unverminderten Dank, den wir den Urhebern der Entwürfe abstatten müssen, werden Sie sich doch zu keiner Zeit dem verschlossen haben, daß wir an das Organisationsgesetz herantreten, ein frischeres, zwingenderes Element hereinzubringen, als dies bisher der Natur der Sache nach hat der Fall sein können. Der Bundesrath hat bis jetzt freiwillig die Rolle auf sich genommen, den Standpunkt der Einzelstaaten zu betonen. Dann müssen Sie aber auch wissen, daß es im Reiche einen andern Factor giebt, der die entgegengesetzte Aufgabe hat, das heißt, die einheitliche Ordnung zu vertreten, wo eine Verschiedenheit zu Mißständen führen kann, wie ich sie entwickelt habe.

Heute zum ersten Male treten die drei Entwürfe vor die Oeffentlichkeit des Reichstages. Mit meiner Rede vielleicht beginnt das, was der Justizminister mit der leichteren Arbeit der Kritik bezeichnet hat. Aber wir sind wirklich nicht blos Kritiker, sondern jeder von uns erbietet sich auch an der Schaffung dieses Werkes theilzunehmen. Wir verkennen keineswegs die Vorzüge des Entwurfs, betonen aber, daß nothwendig Ergänzungen desselben eintreten müssen, da ohne dieselben eine gesicherte und geschützte Rechtspflege nicht möglich ist. Ich habe bereits gesagt, als wir auf das deutsche Reich die Einheit der Rechtspflege übertrugen, hat keiner die Meinung damit verbinden wollen, daß durch sehr gelehrte, sehr scharfe Untersuchungen über formelle und materielle Competenz sachlich herauskomme eine Verschlechterung unseres Gerichtsverfahrens, unseres ganzes Rechtslebens. Wir brechen mit der Uebertragung des Rechtslebens von den Einzelstaaten auf das Reich allerdings die schönsten Perlen aus der Krone der Einzelstaaten, fügen sie aber ein in die höhere und majestätischere Krone des Reichs. Unsere Aufgabe wird es sein, daß bei dieser Arbeit nicht der Schmuck selbst zu Schaden komme und wir nicht dem Reiche eine viel verminderte und in ihren Garantien verschlechterte Rechtspflege übergeben, als wir sie aus den Einzelstaaten übernommen haben. (Beifall.)

Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Ich habe nicht von leichter Kritik mit Rücksicht auf die Arbeiten des Reichstages gesprochen, sondern im Gegensatz zum legislativen Schaffen, und ich wollte nur diejenigen treffen, welche sich darüber beklagen, daß die großen Reichsjustizgesetze mit Fehlern aus den Verhandlungen des Reichstages hervorgehen. Im Uebrigen hat der Abg. Lasker Manches vorgetragen, was sehr erfreulich ist, und wofür ihm auch der Dank gesagt werden soll. Aber er wolle mir gestatten zu bemerken, daß er die Sachen doch übertreibt. Es sind da alle möglichen Bedenken, die in den Einzelstaaten hervortreten könnten, hervorgehoben. Ich kann das nicht über-

sehen, in Sonderheit nicht die in Betreff des hiesigen Stadtgerichts hervorgehoben wurden. Sie werden wohl vor meiner Zeit gewesen sein. Darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten vollständig Recht: dieser Gesetzentwurf ist kein Verfassungsgesetz, sondern enthält nur gewisse Vorschriften der Gerichtsverfassung als nothwendige Grundlage für eine Gerichtsordnung; ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz kann nicht vorgelegt werden aus dem einfachen Grunde, weil das die gesetzliche Zuständigkeit des Reichstags in Reichsjustizsachen übersteigt. Ueber diesen Punkt, auf den Alles ankommt, hat der Abg. Lasker kein Wort gesagt. Die Sache ist aber doch sehr einfach. In den Anträgen der Herren Lasker und Miquel ist auch die Gerichtsverfassung lange Zeit Gegenstand der Nr. 13 des Art 4 der Verfassung gewesen, später aber wieder weggelassen worden, und in dieser abgekürzten Form ist er von den Factoren der Reichsverfassung genehmigt worden. Wie erklärt es sich denn, daß diese Worte weggelassen sind? Dachte man denn wirklich, daß sie überflüssig waren? Das glaube ich kaum, es wird wahrscheinlich ein Compromiß dabei zu Grunde gelegen haben.

Die Verhältnisse, die durch dies Gerichtsverfassungsgesetz nicht geordnet sind, sind bereits in den Einzelstaaten geordnet, sie werden aber wahrscheinlich neu geordnet werden müssen (Sehr richtig!), wenigstens in Preußen. In dieser ganzen Frage bin ich für meine Person als preußischer Justizminister auf einem sehr unbefangenen Standpunkt. Das wird Ihnen wohl bekannt sein, daß unter meiner Leitung der Gerichtsverfassungsentwurf nach ganz anderen Principien ausgearbeitet ist, und daß er damals ein in sich abgeschlossenes Gerichtsverfassungsgesetz war. Aber, meine Herren, die Zeit liegt weit weg, einmal weil damals noch für den norddeutschen Bund gearbeitet wurde, und zweitens gegenüber dem Antrage Lasker mit seinem Drängen zur Gerichtsverfassung. Denn daß dieser Antrag, wie er damals lautete, den Beifall der Factoren der Gesetzgebung über kurz oder lang finden würde, das ist mir nie auch nur einen Augenblick zweifelhaft gewesen (Hört! hört!). Der Herr Abgeordnete und mit ihm Viele mögen bedauern, daß der Antrag in der so abgestürzten Gestalt zum Gesetz erhoben worden ist; ich thue das vielleicht auch; aber wie die Sachen liegen, wurden die Grenzen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung überschritten. Ich kann es aber nicht für wünschenswerth halten, daß, nachdem so eben diese Grenzen in bedeutender Weise erweitert worden sind, sie sofort bei erster Gelegenheit überschritten werden. Das scheint mir politisch bedenklich und aus diesem Grunde habe ich meine ursprüngliche Absicht fallen lassen, als sie Widerspruch erfuhr. Wäre der Antrag in anderer Form angenommen worden, so zweifle ich keinen Augenblick, daß Ihnen ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz vorgelegt sein würde.

Abg. Schwarze: In den vorliegenden Gesetzentwürfen kommen verschiedene Prinzipien zur Geltung, die theils selbstständig neben einander, theils feindselig einander gegenüber stehen und erst in ihren äußersten Consequenzen wieder zusammen treffen. Ich erkenne in der Einführung des Laienelementes den wahren Kern der Reformation. Es geht ein gewisser schwärmerischer Zug durch die Reformation, der uns den Blick für das praktische Bedürfniß trübt; wir sind in Gefahr dem Formalismus zu verfallen. Bei allem Respect vor dem Formalen scheint es mir doch die erste Aufgabe zu sein, darüber zu wachen, daß keine Interessen durch Formalismus oder Schematismus geschädigt werden. Es wird uns sehr vielfach das englische Gerichtsverfahren gepriesen. Wie kommt es denn, das englische Juristen Abänderungen vorschlagen, die sich dem continentalen Systeme nähern? Wenn man Schäden beseitigen will, so soll man ihren Ursprung zu erforschen suchen, aber nicht Verbesserungen von auswärts holen, die ein wirkliches Leben doch nur auf ihrem heimischen Boden haben können. Was nun die Constituirung der Gerichtsbehörde in Straffachen angeht, so hatte der ursprüngliche Entwurf des Bundesrathes die Schöffengerichte statt der Schwurgerichte; diese haben aber die Zustimmung der Majorität nicht gefunden. (Stimme links: Gott sei Dank! Heiterkeit.) Erwarten Sie nicht, daß ich dafür eintrete; ich füge mich der Majorität, die sich ja auch in diesem Hause bereits für die Geschwornengerichte kundgegeben, und acceptire bis auf Weiteres die Schwurgerichte für die schwersten Verbrechen. Diejenigen, welche die Schöffengerichte verwerfen, kennen sie zum größten Theil nicht aus persönlicher Erfahrung, sondern höchstens von einem einmaligen Beiwohnen einer Sitzung eines solchen Gerichtes. Als Zeichen für ihre guten Eigenschaften führe ich nur an, daß unter 100 Schöffen kaum Einer, unter 100 Geschworenen vielleicht 99 ablehnen.

Ich spreche aber die Hoffnung aus, daß der Reichstag den Entwurf nicht so annehmen wird, wie er vorliegt; in zweiter Instanz ist die Betheiligung des Laienelementes ausgeschlossen und als Grund führt man an, daß es an der genügenden Anzahl intelligenter Leute fehle; ich halte es für ausreichend, wenn die Geschworenengerichte mit 8 statt mit 12 Geschworenen besetzt würden; dadurch könnte man für die zweite Instanz die verfügbaren Personen bekommen. Ebenso halte ich auch die Zahl von 5 Richtern für ein Collegium für zu groß; wir müssen unsern Richtern viel zu thun geben; denn je weniger sie zu thun haben, desto weniger schnell werden sie das Wenige erledigen. Ueberhaupt muß der Schwerpunkt des Gerichtsverfahrens in die erste Instanz verlegt werden; es ist ganz falsch, wenn man annimmt, daß man die Fehler der ersten Instanz in zweiter Instanz wieder gut machen könne. Die Geschworenen müssen aber auch in die Lage gebracht werden, ihre Meinung klar und bestimmt auszusprechen; sie dürfen nicht blos an die formellen Fragen und deren Beantwortung gebunden sein. Was die Staatsanwälte betrifft, so muß es nicht so ganz in ihr freies Ermessen gestellt werden, ob sie ein strafbares Verbrechen verfolgen wollen oder nicht; man muß ihnen eine gewisse Verpflichtung auferlegen, unabhängig von persönlichen Neigungen oder Abneigungen strafbarer Handlungen zu verfolgen; damit wird man ihnen die Arbeit erleichtern und ihrem Amte das öffentliche Vertrauen verschaffen, welches sein Lebensprincip ist.

Abg. Windthorst: Wenn die vorliegenden Gesetzentwürfe angenommen werden, so ist damit im Großen und Ganzen ein entscheidender Schritt vorwärts gethan; nur kann ich die Criminalproceßordnung nicht ganz so günstig beurtheilen. Den Entwurf der Gerichtsverfassung, oder eigentlich nur einiger leitender Grundsätze für eine solche, kann ich nicht so beurtheilen wie der Abg. Lasker, wenn man auf seinem Standpunkte steht, kann man sich jede Arbeit sparen, denn heute sind die Einzelregierungen noch so stark, um sich derartiges nicht gefallen zu lassen, Herr v. Treitschke hat uns freilich schon die Perspective eröffnet, daß der Zeitpunkt, wo sie sich so etwas gefallen lassen werden, sehr bald herankommen werde. Der Abg. Lasker hat bedauert, daß im Reiche nicht eine Centralleitung für die Justiz besteht; seine Argumente führen allerdings alle auf einen Einheitsstaat hin, aber legal besteht derselbe noch nicht. Man hat immer nach einem gleichmäßigen Gerichtsverfahren gestrebt, und wir wären damit vielleicht schon längst fertig, wenn nicht der damalige preußische Justizminister einen Particularismus entwickelt hätte, der mich im höchsten Grade erschreckt hat, obwohl ich selbst etwas Particularist bin. (Heiterkeit.) Es wäre allerdings wünschenswerth, für die Anstellung und Befähigung der Richter gleichmäßige Normen im ganzen Reiche zu haben, allein das wäre kaum möglich ohne ein Reichsjustizministerium. Wir haben überhaupt jetzt nicht mehr solche Richter wie früher; es wäre besonders wünschenswerth, die Richter aus dem Getriebe der Parteien auszuscheiden.

Wir sehen jetzt einen erheblichen Prozeß sich entspinnen, sofort bewegt sich die officiöse Presse und vor dem großen Publikum wird der Prozeß bereits ausgefochten. Zu diesem Publikum gehören aber auch die Richter, und es müßten ganz besonders construirte Menschen sein, wenn sie sich von solchem lauten Lärm nicht influenziren ließen. Solche große Processe müßte man verschieben können auf einen Zeitpunkt, wo die Leidenschaften sich beruhigt hätten. Da man die Richter von der Theilnahme an öffentlichen Dingen nicht gut abschließen kann, so sollte man sie an Orte bringen, wo die höchsten Verwaltungsbehörden nicht sind, man sollte sie fern halten von der Discussion der öffentlichen Dinge, von öffentlichen Versammlungen. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, die Erfahrung wird uns noch dahin bringen; denn, wenn ich auch nicht glaube, daß ein deutscher Richter zu Gunsten einer Partei Recht sprechen wird, so sind doch die Menschen immer das Product der Atmosphäre, in welcher sie leben, und werden von derselben mehr beeinflußt, als man denkt. Die Richter sollten ferner gleichmäßig besoldet werden, das Avancement müßte so geordnet sein, daß kein Justizminister es beeinflussen kann, die Richter sollten keine Orden (Sehr richtig! links) und keine höheren Titel erhalten. Der Anwaltstand ist sehr wichtig für eine richtige Rechtspflege und ich wäre ganz damit einverstanden, daß jeder Richter eine Zeit lang Advokat gewesen sein müßte; die Disciplinarverhältnisse der Anwälte sollten anders geregelt sein und besonders sollte die freie Advokatur eingeführt werden. Aber muß denn das Alles von Reichswegen gemacht werden? Ich glaube, die Einzelstaaten können allein mit sich fertig werden. (Stimme links: Mecklenburg!) Mecklenburg-Schwerin flößt mir einen ganz außerordentlichen Respect ein, mehr als mancher größere Staat. (Heiterkeit!)

Wenn man meint, man würde am Justizetat etwas sparen, so glaube ich das freilich nicht, sondern denke vielmehr, eine geordnete Justizpflege kann man nie theuer genug bezahlen, und wenn wir da mehr brauchen, können wir ja am Militär-Etat etwas sparen, und Deutschland ist ja reich genug, um eine gute Justiz zu bezahlen. Was die Heranziehung des Laien-Elements betrifft, so weiß ich aus Erfahrung, daß der Richter in große Verlegenheit kommt, wenn Juristen Schöffen sind, daß er aber das Erkenntniß allein dictirt, wenn Nicht-Juristen als Schöffen fungiren. (Sehr wahr!) Dann wird man aber auch nicht die nöthigen Personen finden. Die Senatbildung muß nach einem festen Reglement geschehen, an dem kein Präsident oder Staatsanwalt etwas ändern kann; denn ich könnte es beweisen, daß in manchen Processen ein Schwurgerichts-Präsident gesagt hat, der oder jener kann nicht fungiren, weil er der oder der Confession angehört. (Hört! im Centrum.) Was die Staatsanwalt anbetrifft, so habe ich heute zum ersten Male von einem idealen Staatsanwalt sprechen hören; ich weiß aber, daß man die Staatsanwälte zu Verfolgungen hetzt, ihnen von oben her Instructionen giebt. Die Stellung der Staatsanwälte im gegenwärtigen Proceß scheint mir mit der Freiheit unvereinbar. Nicht einverstanden bin ich mit dem Ober-Reichsgericht, das ja vom Standpunkte des Einheitsstaates sehr wünschenswerth erscheinen mag; was seinen Sitz anbetrifft, so wünsche ich, daß es nach einer Universitätsstadt verlegt werden möge, z. B. nach Leipzig, aber nicht nach Berlin, wo es wieder mit den höchsten Verwaltungs-Behörden zusammentreffen könnte.

Man hat ja in der Schweiz auch den obersten Gerichtshof nicht nach Bern, sondern nach Lausanne verlegt, und was in einer Republik zweckmäßig ist, wird es wohl auch im deutschen Reiche sein. Geradezu revolutionair aber erscheint mir die einfache Beseitigung aller standesherrlichen und patrimonialen Gerichtsbarkeit (Stimmen: Ah!) und die Beseitigung der kirchlichen Gerichte, ohne jede Entschädigung. (Heiterkeit.) Man spricht zwar in den Motiven davon, daß das seit der Aufhebung des deutschen Bundes zuläßig sei; aber ich sage den Herren Ministern, alle die Gründe, die man jetzt für die Beseitigung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit anführt, wird man später verbo tenus anführen, um den Einzelstaaten den Rest ihrer Gerichtsbarkeit zu nehmen; wenn Sie jetzt so freigebig sind mit den Rechten der Standesherren, wird ein späterer Reichstag noch freigebiger sein mit den Rechten der Einzelstaaten. (Heiterkeit.) Besonders aber mache ich die Herren aus Baiern darauf aufmerksam, ob sich die einfache Beseitigung der kirchlichen Gerichte mit der bairischen Verfassung verträgt.

Um 4 Uhr wird die Debatte vertagt und nur der Abgeordnete Lasker verlangt noch das Wort, um sich gegen den Vorwurf Leonhardt's, daß er den Hauptpunkt, die Frage der Zuständigkeit nicht berührt habe, sowie gegen einige mißverständliche Citate des Abg. Windthorst zu verwahren. Der letztere zieht es vor, erst morgen im weiteren Verlaufe der Debatte, nicht sofort in den engen Grenzen einer persönlichen Bemerkung zu repliziren. Morgen wird zugleich der Antrag Lasker auf Einsetzung einer Zwischen-Commission auf der Tagesordnung stehen. — Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr.

Berlin, 24. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Forstmeister Reinhardt zu Straßburg i. E. den Rothen Adler-Orden vierter Classe; dem Oberförster Meerwein zu Hagenau den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe; und dem Schullehrer Mahling zu Seidewinkel im Kreise Hoyerswerda das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Gymnasiallehrer Dr. Viertel zu Königsberg i. Pr. und A. v. Morstein in Posen sind zu Oberlehrern am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. ernannt worden. — Am Köllnischen Gymnasium in Berlin ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Eugen Pappenheim zum Oberlehrer genehmigt worden. — Der Religionslehrer Krahe am Gymnasium in Düsseldorf, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Berlin, 24. November. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern Nachmittag um 4 Uhr den Reichskanzler Fürsten von Bismarck zum Vortrag.

Heute nahmen Se. Majestät militärische Meldungen, sowie die Vorträge des Kriegs-Ministers, des Militaircabinets und des Ministers des Königlichen Hauses Freiherrn von Schleinitz entgegen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab Sich heute Vormittag 9¼ Uhr mit dem Tages-Schnellzuge von Potsdam nach Cassel und wird von dort am 26. d. Mts. über Hannover nach der Göhrde reisen. Höchstderselbe wird von dem persönlichen Adjutanten, Hauptmann von Liebenau, begleitet. (R.-Anz.)

⊙ **Berlin**, 24. November. [Justiz-Organisation. — Erhebungen über die Wirkungen der neuen Strafgesetze. — Postalisches. — Reichsbank. — Die Baumwollfabrikation.] Heut haben nun also im Reichstage die Verhandlungen über die Justiz-Organisation begonnen und, wie wir bereits früher gemeldet, findet der Antrag einer Zwischen-Commission allgemeine Zustimmung und Befürwortung und da der Staatsregierung daran gelegen ist, daß diese wichtigen Einheitsgesetze der gründlichsten Prüfung unterzogen werden, so wird auch sie allen Anträgen, welche dafür Bürgschaft leisten, entgegenkommen. — Es ist schon früher mitgetheilt worden, daß von Seiten der preußischen und der übrigen Bundesregierungen Erhebungen angestellt worden sind über die Wirkung der neuen Strafgesetze. Sobald diese Erhebungen zum Abschluß gelangt sind, sollen sie den etwaigen Abänderungsvorschlägen zu Grunde gelegt werden. Im Bereich Preußens sind dieselben bereits so weit gediehen und die Ergebnisse derselben in vollständiger Zusammenstellung dem Staatsministerium vorgelegt worden. Dasselbe hat sich auch in der jüngsten Zeit damit beschäftigt, um sich über die eventuell an den Bundesrath zu richtenden Abänderungen schlüssig zu machen. — Die österreichische Postverwaltung hat zur Sprache gebracht, daß öfter Geldbriefe aus Deutschland nach Italien nur mit 2 Siegeln versehen zur Beförderung eingegangen seien; es sind deshalb die deutschen Postämter daran erinnert worden, daß Briefe mit Werthangabe nach Italien unter Kreuzcouvert gelegt und mit 5 Siegeln verschlossen sein müssen. — Wiewohl sich die Regierung nicht gegen die Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank ausgesprochen, so wird doch dieselbe noch mancherlei Schwierigkeiten bereiten. Zuerst in legislatorischer Hinsicht, es ist ein Staats-Institut, und müssen das Abgeordnetenhaus sowie das Herrenhaus seine Zustimmung geben, und bei letzterem geht das nicht so leicht, dann aber auch sind große finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden, Entschädigungen zu geben. Und zwar würde Preußen als Entschädigung zu fordern haben: 1) die Rückerstattung seines gelegten Einschusses im Betrage von 1,906,800 Thlr., 2) Entschädigung für die zweite Hälfte des Reservefonds der Preußischen Bank zu 3,000,000 Thlr., 3) für die Liegenschaften der Preußischen Bank, welche die letzte Bilanz mit 1,775,925 Thlr. aufführt, 4) für den Werth ihrer Geschäftseinrichtungen. Das in der Preußischen Bank investirte Capital beläuft sich hiernach allein bereits auf circa 30 Millionen Thlr., 5) Entschädigung für die Aufgabe der besonderen finanziellen Staatsinteressen. Dahin gehören zuerst der Gewinnantheil des Preuß. Staats, welcher in letzter Zeit allein 3,166,000 Thlr. betragen hat, und ferner die Verpflichtung der Bank aus dem Vertrage vom 28. Januar 1856 betreffend die Verzinsung und Tilgung der 15 Mill.-Anleihe, 6) die Entschädigung der Bankantheilsinhaber resp. Actionäre welche nach einjähriger Kündigung ihre Anlagen von ca. 20 Mill. zuzüglich desselben Reservefonds mit 3 Mill., also 115 pCt. des Nominalbetrages der Antheile vom preußischen Staat erstattet erhalten. — So wird also wohl die Umwandlung noch einige Schwierigkeiten bereiten. — Durch die Besiegung der Südstaaten von Nord-Amerika war die Erzeugung der Baumwolle in hohem Grade beschränkt worden und die Preise der vorhandenen Baumwolle hatten eine außerordentliche Höhe erlangt. Eine bedeutende Zahl von Baumwollfabriken war gezwungen, ihre Production erheblich einzuschränken oder gänzlich einzustellen. Es wurde damals in England der Wunsch erweckt, einen Ersatz für die Baumwolle in einer andern Gespinnstpflanze zu erhalten, deren Cultur auch in nördlichen Gegenden möglich sei. Es wurde sogar ein sehr hoher Preis für Denjenigen ausgesetzt, der ein Verfahren zur Herstellung von geeigneten Gespinnstfasern aus einer solchen Pflanze angebe, wodurch ein Ersatz für die Baumwolle geschaffen würde. Auch in Preußen wurde der Angelegenheit näher getreten. Das landwirthschaftliche Ministerium führte eine Gespinnstpflanze (Caportea pustulata) ein, und der Inspector des hiesigen botanischen Gartens, Bouché, sowie einige Mitglieder des Acclimatisations-Vereins in Berlin, bauten die Pflanze an und vermehrten sie, wobei sich ergab, daß sie in unserem Klima sehr wohl gedeiht. Dem Chemiker Deininger, welcher diese und einige andere bei uns acclimatisirte Gespinnstpflanzen auf Gewinnung von guten Gespinnstfasern behandelt hat, ist es gelungen, aus diesen Gespinnstpflanzen eine zarte und schöne Gespinnstfaser zu erzielen, welche im Stande sein dürfte, die Baumwolle vollständig zu ersetzen. Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn es gelingen sollte, eine Gespinnstfaser in unserem Klima zu gewinnen, welche es in Güte und Billigkeit mit der Baumwolle aufnehmen könnte. Allerdings ist das Bedürfniß augenblicklich nicht mehr so groß, Ersatz für die Baumwolle zu erhalten, da nicht nur die Baumwollencultur in Egypten und Ostindien bedeutend erweitert und in andern südlichen Ländern mit Erfolg eingeführt ist, sondern auch in den Südstaaten von Nordamerika der Baumwollenbau auf den jahrelang brach gelegenen Plantagen von Neuem wieder nach und nach aufgenommen wird.

[Unglücksfall.] Die „N. Pr. Z." berichtet: Gestern, Montag, Nachmittags nach 2 Uhr, hat sich bei einer Brigade-Steeplechase der 2. Garde-Cavallerie-Brigade bei Dorf Fahrland nahe Potsdam ein sehr beklagenswerther Unglücksfall ereignet, indem der Premier-Lieutenant im 1. Garde-Ulanen-Regiment Karl Graf zu Stolberg-Wernigerode durch einen Sturz das Leben verlor. Beim Nehmen des zweiten Hindernisses stürzte er so unglücklich, daß der Tod unmittelbar erfolgte, wahrscheinlich in Folge eines Bruches des Schädels, welchen die harten Sattelteile des sich überschlagenden Pferdes mehrere Zoll lang gespalten hatten. Graf Karl (geb. den 18. August 1845) war der zweite Sohn des General-Lieutenants Wilhelm Grafen zu Stolberg-Wernigerode, commandirenden Generals des 7. Armee-Corps zu Münster. Aus Potsdam erhalten wir über den Trauerfall noch nachstehendes Telegramm: Graf Karl Stolberg ist gestern bei einer Brigade-Steeplechase bei Nedlitz, da, wo der Weg nach Fahrland abbiegt, gestürzt und auf dem Platze todt geblieben. Heute Morgen sind sein Vater, der commandirende General des 7. Armeecorps, Brüder und Verwandte hier angekommen. Das Regiment verliert in ihm einen ausgezeichneten Officier.

[Affaire Arnim.] Die „Vossische Zeitung" meldet: Die Affaire Arnim hat einen Fall von Zeugnißzwang herbeigeführt. Der Berliner Correspondent des „Daily Telegraph" war vorgeladen worden, um über den Einsender eines Telegrammes in der genannten Zeitung Auskunft zu geben, wonach der Staatsanwalt Tessendorf vor seiner Abreise nach Paris dem Auswärtigen Amte seine Aufwartung gemacht hätte. Der Vorgeladene weigerte sich, den Absender zu nennen, und wurde in Folge dessen mit Geldbuße und eventueller Haft bedroht. Er hat aber gleichwohl jedes Zeugniß abgelehnt und eine motivirte Beschwerde dem Kammergericht übergeben. Wie das „Kl. T.-B." nun mittheilt, ist die Einstellung des Verfahrens gegen den Correspondenten, einen Engländer, durch Vermittelung des Auswärtigen Amts angeordnet worden.

[Das in den Zeitungen veröffentlichte Schreiben des Herrn von Hülsen] an die Berliner Studentenschaft ist am schwarzen Brett der Universität nicht angeschlagen und wird auch nicht angeschlagen werden, da der Rector Prof. Momsen erklärt hat, daß er hierzu nicht die Erlaubniß geben würde.

[Ein Standesbeamter] hatte sich geweigert, einer Zeitung die Namen der bei ihm angemeldeten Geborenen und Gestorbenen behufs Veröffentlichung zu überlassen, weil das Gesetz Derartiges nicht vorschreibt und dadurch Familiennachrichten in die Oeffentlichkeit gebracht werden, deren Bekanntwerden den Betreffenden möglicherweise unangenehm sein könnte. Die Redaction der Zeitung wendete sich infolge dessen mit einer Eingabe an die Provinzialregierung und erhielt umgehend den Bscheid, daß die Regierung durchaus keine Bedenken gegen die Veröffentlichung der Standesregister habe, dieselbe sogar gern sehen würde.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 28. November. [Ein hübsches Quidproquo.] Die „Nordd. Allg. Ztg." berichtet: Während es bisher Sitte war, daß die Petitionen dem Land- oder Reichstag schriftlich übermittelt wurden, wählen diesmal einzelne Petenten ein anderes Verfahren. Sie suchen die Mitglieder der Petitions-Commission persönlich auf, um ihre Sache vorzutragen und zu vertreten. So kam denn auch zu Herrn Geh. Reg.-Rath Jacobi, dem Vertreter des Wahlkreises Goldberg-Haynau-Liegnitz im Reichstage, ein solcher Petent. Herr Reg.-Rath Jacobi erzählt hierüber Folgendes: „Ein Herr tritt mit einem großen Pack Schriftstücke in mein Wohnzimmer. „Ich bin der Gutsbesitzer H. bei Kosel. Vergeblich hab' ich meine höchst gerechte Sache bei Magistrat, Landrath, Regierung, Ober-Präsident, Minister und Staats-Ministerium, — dann beim Kreis-Gerichte, Appellations-Gerichte, Ober-Tribunal und Justiz-Ministerium, — zuletzt beim Abgeordnetenhause und Herrenhause verfolgt und überall nur zweierlei Antworten erhalten, — die eine, daß meine Beschwerden unbegründet, — die zweite, daß sie nicht zu verstehen seien. Aus Letzteren spricht nun die reinste Verfolgungssucht, da ich meine Eingaben stets fingerdick gemacht und gewöhnlich an dieselbe Behörde mehrmals hintereinander gerichtet habe. Endlich bin ich nunmehr an die richtige Schmiede gekommen, — an den hohen kaiserl. königl. Reichstag, — und gestatte mir im felsenfesten Vertrauen auf endliche Vernichtung der teuflischen Ränke der Behörden, dies Pack vieljähriger Schriftstücke Ihnen, hochgeehrter Herr Abgeordneter Dr. Johann Jacoby aus Königsberg — —." „„Aber ich bitte sehr um Entschuldigung — der bin ich ja gar nicht, — der ist überhaupt gar nicht im Reichstage!"" „Ach, das weiß ich besser. Wer kennt nicht den berühmten Volksvertreter?" erwidert Herr H., seinen baumstarken Körper hoch aufrichtend, — drohenden Auges und heftiger Stimme. „Ich habe mich auch ganz nahe, zwei Häuser von Ihnen, eingemiethet und werde mich täglich erkundigen, wie die Sache liegt." Was soll der „berühmte Doctor wider Willen" thun? Er muß den Herrn H. höflich zur Thüre hinauscomplimentiren und dann schleunigst den nächsten Schutzmann rufen lassen, um ihm den Fall mitzutheilen und den sofortigen polizeilichen Rücktransport des Herrn H. in seine Heimath zu erwirken.

⊚ **Hirschberg**, 24. Novbr. [Altkatholisches. — Schnee.] Bei der seitens der hiesigen altkatholischen Gemeinde am vergangenen Sonntage nach Maßgabe der Gemeinde- und Synodal-Ordnung stattgefundenen Vorstandswahl wurden die durch erfolgte Ausloosung mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Vorstandsmitglieder: Polizei-Secretair Sagawe (Vorsteher) und Glasermeister Haschke, wiedergewählt, während die Wahl von drei Mitgliedern, durch welche der Vorstand vom 1. Januar 1875 ab verstärkt werden soll, den Herren: Kreisausschuß-Secretär Richter, Kaufmann Plaschke und Klemptnermeister Grahn, zufiel. — In Folge erneuten Schneefalles ist hier seit gestern früh zwar ziemlich gute Schlittenbahn eingetreten doch nimmt bei der milden Temperatur, die sich um Null-Grad herum bewegt, das Schmelzen des Schnees zum Besten des ausgetrockneten Erdbodens seinen mäßigen Fortgang.

Deutsche Hausfrauen-Zeitung, Organ des Berliner Hausfrauen-Vereins. Herausgegeben von Frau Lina Morgenstern und Frau Maria Gubitz. — Die neueste Nummer hat folgenden Inhalt: Ein Wort über häusliche Erziehung. — Ernährungslehre. Fortsetzung. — Die Pflanzenkost — Nektar

und Ambrosia. Schluß. — Nachrichten aus dem Berliner Hausfrauen-Verein. — Frauen im Vereinsleben. — Sprechhalle. — Zur Anregung in Mußestunden. — Recepte für die Küche. — Notizen für das Haus. — Eingesandte Bücher. — Marktbericht. — Briefkasten. — Forlaufende Mitgiederliste. — Neu hinzugetretene Lieferanten. — Anzeigen.

Berliner Börse vom 24. November 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	8 T.	3½	144¼ bz
do. do.	2 M.	3½	143⅜ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	56.20 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99¾ G
London 1 Lst.	3 M.	5	6.22⅞ bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	4	81½ bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	93 bz
Warschau 90 SR.	8 T.	6	94 5/16 bz
Wien 150 Fl.	8 T.	4½	91 11/16 bz
do. do.	2 M.	4½	91 3/16 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105 7/16 bz
do. 4%ige.	4	99⅞ bz
Staats-Schuldscheine.	3½	91¾ bzB
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	128¾ etbz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102¾ bz
Pfandbr. Berliner	4½	100½ bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86⅝ G
Pfandbr. Posensche	4	93¾ bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98⅜ bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97¾ B
Rentenbriefe. Posensche.	4	97⅛ bz
Rentenbriefe. Preussische	4	98 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98¾ B
Rentenbriefe. Sächsische	4	98½ B
Rentenbriefe. Schlesische	4	97¼ bz
Badische Präm.-Anl.		117 B
Baierische 4% Anleihe		118 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104 bzB

Kurh. 40 Thlr.-Loose 77½ B
Badische 35 Fl.-Loose 41½ etbzB
Braunschw. Präm.-Anleihe 23⅞ G
Oldenburger Loose 4 ⅜ B

Louisd. 110¾ b 111¾ b	Fremd. Bkn. 99⅞ bz
Ducaten 3.6⅜ bz	Oest. Bkn. 91 15/16 bz
Sover. 6.24¾ G	do. Silbrgld. 96⅛ bz
Napoleons 5.13¼ bz	do. ¼-Guld. 96 bz
Imperials 5.18 bz	Russ. Bkn. 94 11/16 bz
Dollars 1.11 13/16 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100⅛ bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100½ bzG
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95¾ G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100⅛ bz
Unkünd. do. (1872)	5	102⅝ B
do. rückbz. à 110	5	107 G
do. do. do.	4½	99½ bzB
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102½ bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99½ bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103½ bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106½ G
do. do. II. Em.	5	104¾ bzB
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	101 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93⅞ B
Meininger Präm.-Pfd.	4	102 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	72 bzG
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	68½ B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88⅛ G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	94¾ G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102½ G
Wiener Silberpfandbr.	5½	71 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68 5/16 bz
do. Papierrente	4⅕	64 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	107¼ B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	106⅞ bz
do. Credit-Loose	—	114 etbzB
do. 64er Loose	—	98⅞ G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	157¾ bzB
do. do. 1866	5	153⅜ bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	89¼ bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86⅛ G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82½ G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69 bzG [N —
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97¾ bzGDz.
do. do. p. 1885	6	102 bzG
do. 5% Anleihe	5	99⅛ bz
Französische Rente	5	100 bzB
Ital. neue 5% Anleihe	5	66⅞ G
Ital. Tabak-Oblig.	6	98⅝ bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82⅜ bz
Rumänische Anleihe	8	103¾ B
Türkische Anleihe	5	43⅞ bzB
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	74⅝ bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 12¼ B
Türken Loose 127¾ B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99¾ B
do. III. v. St. 3¼ g.	3½	85¾ B
do. do. VI.	4½	99⅝ bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102⅞ G
Berlin-Görlitz	5	103⅜ bz
do.	4½	97½ G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99 bzG
do. do. G.	4½	99 bzG
do. do. H.	4½	— —
Cöln-Minden III.	4	93 G
do. do.	4½	100½ G
do. IV.	4	94 bzB
do. V.	4	92¾ bz
Halle-Sorau-Guben	5	99 B
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95½ bz
do. do. II. Ser.	4	94½ G
do. do. Obl. I. u. II.	4	— —
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85¾ B
do. F.	4½	100½ G
do. G.	4½	99¾ G
do. H.	4½	101 B
do.	5	103½ G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	99⅞ B
do. Brieg-Neisse	4½	99¼ B
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103⅝ G
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80⅛ G
Ostpreuss. Südbahn	5	103¾ G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	83½ B
do. II. Emission.	5	72 G
Prag-Dux	fr.	35 1/16 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	96⅛ bz
do. do. neue	5	94¼ bzB
Kaschau-Oderberg	5	77¾ bzG
Ung. Nordostbahn	5	65⅞ bzB
Ung. Ostbahn	5	62¾ bz
Lemberg-Czernowitz	5	70¾ bz
do. do. II.	5	79⅛ bz
do. do. III.	5	72¾ bzB
Mährische Grenzbahn	5	71⅜ B
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29⅞ bzB
do. neue	fr.	35 B
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84⅞ bz
Oesterr.-Französische	3	316¾ G
do. do. neue	3	309 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	249½ bzG
do. neue	3	249⅞ G
do. Obligationen	5	87 3/16 etbzG
Warschau-Wien II.	5	99 bz
do. III.	5	97½ G
do. IV.	5	96 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinsfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	1¼	4	29¼ bzB
Berg.-Märkische	6	3	4	83¾-⅝ bz
Berlin-Anhalt	17	16	4	144 bz
do. Dresden	5	5	5	60¾ bz
Berlin-Görlitz	3½	3	4	77⅞ bz
Berlin-Hamburg.	12	10	4	194 bzB
Berl. Nordbahn	5	5	4	15½ bz
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	96¾ bz
Berlin-Stettin	12¾	10¾	4	145½ bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	90 bz
Breslau-Freib.	7½	8	4	104¾ bzB
do. neue	5	5	5	99½ bz
Cöln-Minden	9 7/20	8 1/12	4	127⅞-¾ bz
do. neue	5	5	5	107¾ bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	5	0	4	33¼ B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	8⅔	4	109¾-½ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	27 bz
Hannover-Altenb.	5	0	4	22⅛ bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59¼ bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66⅞ bzG
Ludwigsh.-Bexb.	11	9	4	182½ bzG
Märk.-Posener	0	0	4	26⅝ bzB
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	103 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	248¾ bzB
do. Lit. B.	4	4	4	93¼ bzB
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	9	4	132⅜ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98⅝ bz
Oberschl. A. C. D.	13⅔	13⅔	3½	161¾ bzB
do. B.	13⅔	13⅔	3½	150 bz
do. neue	—	—	5	151¾ bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	10	4	183½-½ bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	84½ bzG
Oester. südl. St.-B.	4	3	4	81¼-¼ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	37½ bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	117⅛ B
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67⅞ bzB
Rheinische	9⅖	9	4	135⅞-½ bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19⅞ bz
Rumän. Eisenbahn	3⅗	5	4	32⅝ bz
Schweiz Westbahn	1⅗	1⅗	4	23 bzB
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100¾ bz
Thüringer	9	7¼	4	118½ bz
Warschau-Wien	10	11	4	88½ bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	102 B
Berlin. Nordbahn	5	5	5	26½ bzG
Breslau Warschau	0	0	5	40 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	49 bzG
Hannover-Altenb.	5	0	5	43 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	58¾ bzB
Märkisch-Posener	0	0	5	58⅜ bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	74 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	101¾ bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	65⅛ bz
Pomm. Centrlb.	5	0	fr.	11½ bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	116½ bz
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	82 bz
Saal-Bahn	5	5	5	42½ bzB

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	7½	0	4	49¾ bz
Allg. Deut. Hand.-G	9¼	0	4	11 G
Berl. Bankverein.	18	5½	4	86⅛ bzB
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	29	4	295 B
Berl. Handels-Ges.	12½	6½	4	122¼ bzG
Berl. Prod.-Makl. B	8½	12¾	4	65½ G
do. Prod.-u. Hdls. B.	2,07	3⅔	4	85⅞ bzG
Braunschw. Bank	8⅔	9	4	118 G
Bresl. Disc.-Bank	10	2½	4	88¼ bz
do. Hand. u.-Entrp.	9	5	4	70½ B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75½ G
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	7	5	4	87¾ B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	0	4	66 bz
Bresl. Wechslerb.	12	0	4	77 B
Centralb. f. Ind. u. Hand.	10	4	4	77 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	4	4	83⅞ bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	7¾	4	119 B
Darmst. Creditbk.	15	10	4	155⅜ bz
Darmst. Zettelbk.	7	7 8/10	4	105½ G
Deutsche Bank	8	4	4	89⅝ G
do. Hyp.-B. Berlin	6	5	4	91 bzG
Deutsche Unionsb.	9½	1	4	80 bzG
Disc.-Com.-A.	27	14	4	175½-½ bz
Genossensch.-Bk.	10⅔	3	4	103⅝ B
do. junge	—	3	4	102⅝ B
Gwb. Schuster u. C.	10	0	4	71½ G
Goth. Grundcred. B	9½	8	4	111 bzG
Hamb. Vereins-B.	13¾	10 5/9	4	124¼ bz
Hannov. Bank	6⅗	7⅗	4	108½ G
do. Disc.-Bk	5	0	4	76¼ bz
Hessische Bank	6⅔	0	4	56 B
Königsb. do.	8	0	4	80¾ G
Lndw. B. Kwilecki	6	0	4	60 B
Leip. Cred.-Anst.	15	9¾	4	159¾ G
Luxemburg. Bank	12	8½	4	114¾ bzG
Magdeburger do.	5¾	6 3/10	4	111⅛ B
Meininger do.	12	5	4	100 bz
Moldauer Lds.-Bk.	4	5	4	51 B
Nordd. Bank	13⅝	10⅘	4	147½ bz
Nordd. Grundcr. B.	13¾	7¼	4	103¾ bz
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	0	4	70 bzG
Oest. Cred.-Actien	18¾	5⅝	4	139¼-39 bz
Ostdeutsche Bank	8	4	4	78⅞ B
Ostd. Product.-Bk.	8½	0	4	11 G
Posner Prov.-Bank	6½	7⅔	4	108 G
Preuss. Bank-Act.	13½	20	4½	164¾ bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	15	0	4	108½ bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	121 bzB
Sächs. B 60 % I. S.	12	12	4	128 B
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	77½ bzG
Schl. Bank.-Ver.	14	6	4	109½ bzB
Schl. Centralbank	13	8	4	66 bz
Schl. Vereinsbank	9	7	4	92¼ G
Thüringer Bank	14	8	4	101 etbzG
Weimar. Bank	8	5	4	93⅝ bz
Wiener Unionsb.	5	0	4	67½ G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	14	0	fr.	78 bz
Berl. Lomb.-Bank	11¼	0	fr.	25 G
Berl. Makler-Bank	11	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	0	fr.	51½ bzG
Centralb. f. Genos.	14	0	fr.	87½ bzB
Nrdschl. Cassenv.	15	0	fr.	3 bzG
Pos. Pr.-Wechsl.-B	8	0	fr.	1 bzB
Pr. Credit-Anstalt	24	0	fr.	56⅛ G
Prov.-Wechsl.-Bk.	7½	0	fr.	90¼ G
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	fr.	27 bz

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	14	0	4	2⅛ B
Berl. Eisenb.-Bd A	11½	6¾	4	127 etbzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	26½ bz
do. Reichs-u. Co.-E.	7¾	8	4	94¾ bzG
Märk. Sch. Masch. G	2¼	0	4	30⅝ bz
Nordd. Papierfabr.	8	0	4	— —
Westend, Com.-G.	17	0	fr.	19⅞ bzB
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	17⅗	4	127 bzG
Schl. Feuervers.	17½	18	4	199 B
Donnersmarkhüt.	—	6	4	52 B
Dortm. Union	12	—	4	34½ bzG
Königs- u. Laurah.	29	20	4	134⅞ bz
Lauchhammer	9	2	4	51 etbzG
Marienhütte	14	6	4	67 G
Minerva	0	0	fr.	— —
Moritzhütte	—	5	4	54 B
OSchl. Eisenwerk.	11	0	4	24½ G
Redenhütte	10	2	4	31 bzG
Schl. Kohlenwerk.	9	1	4	58¾ bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	8	4	100¼ bzG
do. St.-Pr.-Act.	8	8	4½	101 bzB
Tarnowitz. Bergb.	20	16	4	98½ bz
Vorwärtshütte	8	7	4	44 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	21 bzG
Bresl. Bierbrauer.	—	0	4	31¼ B
Bresl. E.-Wagenb.	7½	3½	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	10	8	4	64¼ bzG
Erdm. Spinnerei	9	7	4	54 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	0	4	47 G
Hoffm's Wag.-Fab.	6	5½	4	— —
O. Schl. Eisenb.-B.	14	5	4	69¼ bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90¼ G
S. Act.-Br. (Scholtz)	9	0	fr.	27 G
do. Porzellan	7	7	4	43¾ bzB
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	11½ G
do. Wagenb.-Anst.	9	0	4	6¾ B
Schl. Wollw.-Fabr.	10	0	4	18 G
Wilhelmshütte MA	11½	10	4	99½ G

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 24. November. Abends. In der heutigen Versammlung des Verwaltungsrathes der Discontogesellschaft wurde die Auszahlung einer Abschlagsdividende von 4 pCt. pro 1874 genehmigt. Den von der Direction gegebenen Nachweisungen zufolge steht der Gesellschaft auf dem Gewinn- und Verlustconto per 30. Juni 1874 ein eben so hoher Betrag wie im ersten Semester 1873 zur Verfügung.

Genf, 24. Novbr. Bei den hier stattgehabten Nachwahlen zum großen Rathe sind die 19 Candidaten der liberal-radikalen Partei gewählt worden.

Paris, 24. November. Der hiesige Municipalrath hat die erste Lesung der Vorlage wegen Aufnahme einer Prämien-Anleihe von 220 Millionen beendet und eine aus 3 Mitgliedern bestehende Commission mit näherer Feststellung der Anleihebedingungen und des Emmissionscourses beauftragt. Die Beibehaltung einer schwebenden Schuld von 20 Millionen wurde genehmigt. Die weitere Berathung der Vorlage soll am Mittwoch stattfinden.

Madrid, 23. November. Der Carlistenchef Lozano, der nach dem Treffen von Bogarra in die Hände der Regierungstruppen fiel und wegen Zerstörung von Eisenbahnen und Tödtung von Eisenbahnbeamten vor Gericht gestellt wurde, ist zum Tode verurtheilt worden.

Dover, 24. November. Die Kaiserin von Rußland hat sich heute Vormittag um ½11 Uhr in Begleitung des Großfürsten-Thronfolgers und des Großfürsten Alexis nach Calais eingeschifft. Der Herzog von Edinburg, Graf Schuwaloff und Viscount Sidney geleiteten die Kaiserin bis Dover. Die gesammte Garnison bildete die Ehrenwache.

Petersburg, 23. November, Abends. Der Reichskanzler Fürst Gortschakoff ist hier eingetroffen und war ihm der Geheimrath Hamburger bis Luga entgegengereist.

Konstantinopel, 24. Novbr. Die Regierung ist mit der Organisirung des Postdienstes zwischen der Türkei und den übrigen Staaten auf Grundlage der Berner Convention beschäftigt und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen dazu getroffen, die Aufhebung der fremdländischen Postämter verlangen. — Die Gerüchte über die Schließung der Protestantenschulen in Syrien werden als übertrieben bezeichnet. Es habe sich nur um das Verbot des Baues einer neuen Schule in Hamah gehandelt und zwar aus Gründen, die der englische Botschafter für vollkommen zutreffend befunden hatte.

Newyork, 23. November. Durch einen heftigen, von Süden kommenden Wirbelsturm ist die Hälfte der Stadt Tuscumbia in Alabama zerstört worden. Von den Bewohnern der Stadt büßten dabei etwa 12 das Leben ein, viele andere wurden mehr oder weniger beschädigt.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Wien, 24. Nov. Der oberste Gerichtshof hat auf den Recurs der deutschen Unionbank die handelsgerichtliche Genehmigung des Vertrages zwischen dem Verwaltungsrath der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und dem Curator der Prioritätengläubiger I. und II. Emission Dr. Gaber aufgehoben und verordnet, daß mit Rücksicht auf die collidirenden Interessen der beiden Emissionen für jede derselben ein eigener Curator ernannt werde.

Wien, 24. Nov. Das Erträgniß der directen Steuern in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres übersteigt die präliminirte Summe um 5 Millionen Gulden.

Petersburg, 24. Nov. Im Finanzministerium werden die Grundzüge eines neuen Zolltarifs für den gesammten russisch-europäischen Verkehr ausgearbeitet. Der Kaufmannschaft wurde ein diesbezügliches Gutachten abgefordert.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 24 November, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 119⅝. Pariser do. 95⅛. Wiener do. 107⅛. Franzosen* 321½. Hess. Ludwigsbahn 132⅞. Böhm. Westbahn 209¾. Lombarden*) 142½. Galizier 254¾. Elisabethbahn 203. Nordwestbahn 147½. Elbthalbahn —. Oberhessen 72⅛. Oregon —. Credit-Actien*) 243. Russ. Bodencredit 89¾. Russen 1872 98¼. Silberrente 68¼. Papierrente 64. 1860er Loose 106⅝. 1864er Loose 172⅝. Ungar. Schatzw. 91. Raab-Grazer 82½. Amerikaner de 1882 97¾. Darmstädter Bankverein 389¼. Deutsch-österr. 89. Prov.-Disconto-Gesellschaft 81⅜. Brüsseler Bank 106⅛. Berliner Bankverein 85¾. Frankf. Bankverein 87¾. do. Wechslerbank 84. Nationalbank 1049. Meininger Bank 100⅛. Hahn Effectenbank 116¾. Continental 91⅞. Südd. Immobil.-Gesellschaft —. Hibernia —. 1854er Loose —. Rockford —. Rhein-Nahe-Bahn —. Schiff'sche Bank —. Neue Russische Anleihe —. Ungarloose 96⅝. Köln-Minden-Loose —. Englische Wechslerbank —. Meininger Loose —. Schles. Vereinsbank —. Kurhessische Loose —. Baubank —. Neue ungar. Schatzbonds 89⅝. Fest, aber still.

Ziemlich fest, aber geschäftslos. Anlagewerthe behauptet.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 242½, Franzosen 320¾, Lombarden 142¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 24. November, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 108½. Silberrente 68¼. Oesterreich. Creditactien 207. dto. 1860er Loose 107. Nordwestbahn —. Franzosen 685. Lombarden 304. Italienische Rente 66¾. Vereinsbank 124½. Laurahütte 133½. Commerzb. 82. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 146. Provinzial-Disconto-Bank — —. Anglo-deutsche Bank 47½. dto. neue 68. Dänische Landmannb. 96½. Dortmund. Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93⅛. Köln-M.-St.-Actien 128. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 135¾. Bergisch-Märkische 83¾. Disconto 4½ pCt. — Schluß schwach.

Wechselnotirungen: London lang 20, 30 Br., 20, 24 Gd., London kurz 20, 53 Br., 20, 45 Gd., Amsterdam 172, 00 Br., 171, 20 Gd., Wien 182, 50 Br., 180, 50 Gd., Paris 80, 75 Br., 80, 35 Gd., Petersburger Wechsel 279, 75 Br., 277, 75 Gd., Frankfurt a. M. 169, 30 Br., 168, 70 Gd.

Hamburg, 24. November. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco fest, beide auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. pr. November 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd., per November-December 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 187½ Br., 186½ Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 164 Br., 162 Gd., pr. November-December 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 159 Br., 158 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 153½ Br., 152½ Gd. Hafer matter, Gerste fest, aber ruhig. Rüböl fest, loco und per November 55, pr. Mai pr. 200 Pfund 58. Spiritus still, per November und per December-Januar 46, per März-April und pr. April-Mai pr. 100 Liter 100% 46½. Kaffee abwartend, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loco 9, 60 Br., 9, 50 Gd., pr. November 9, 50 Gd., Decbr. 9, 55 Gd. Wetter: Schnee.

Liverpool, 24. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Tagesimport 13,000 Ballen, davon 11,000 B. amerikanische, 2000 B. egyptische.

Liverpool, 24. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht). Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Behauptet, schwimmend eher schwächer.

Middl. Orleans 8 3/16, middl. amerikanische 7¾, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5 9/16, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅜.

Upland nicht unter low middling November-Lieferung 7⅝, Februar-März-Lieferung 7 11/16, Januar-Februar-Verschiffung 7 13/16 D.

Manchester, 24. Novbr., Nachmittags. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 10, 20r Water Nicholls 11⅛, 30r Water Gidlow 12⅛, 30r Water Clayton 13⅜, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 13⅛, 40r Double Weston 13¾, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. — Gutes Geschäft zu vollen Preise.

Petersburg, 24. November, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 9/16. do. Hamburg 3 Mt. 286¼. do. Amsterdam 3 Mt. 165⅛. do. Paris 3 Mt. 351. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 180. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 176. ½ Imperials 5, 93½. Große Russische Eisenbahn 146½. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 102⅜.

Die Bewerbung Strousberg's um den Bau von 300 Werst Pferde-Eisenbahn in Petersburg ist abgelehnt; derselbe erhielt bei der Wahl nur wenig Stimmen.

Petersburg, 24. Novbr., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco —, —, per August —, —. Weizen loco —, —, pr. Mai 9, 50. Roggen loco —, —, per Mai 6, 50. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 80. Hanf loco 31, 50. Leinsaat (9 Pud) loco —, per Mai 12, 25. — Wetter: Thauwetter.

Amsterdam, 24. November, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen pr. Mai 270, Roggen pr. Mai 183½. — Wetter: Kalt, Nachtfrost.

Antwerpen, 24. Novbr., Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest, französischer 21¾. Hafer unverändert. Gerste stetig, dänischer 25¼.

Berlin, 24. November. [Productenbericht.] Roggen setzte ziemlich fest ein, ermattete indeß bald und schließt merklich unter gestrigen Notirungen. Loco schwerfälliger Handel. — Roggenmehl matter. — Weizen war bei stillem Geschäft etwas billiger käuflich. — Hafer loco stärker zugeführt und eher etwas billiger zu haben. Termine recht fest und höher. — Rüböl ist ferner etwas im Werthe gestiegen. — Spiritus wurde zu nachgebenden Preisen verkauft.

Weizen loco 55—70 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, ordin. gelber — Thlr. bez., gelber — Thlr. bez., inländischer — Thlr. bez., weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. November 62¼—62 Thlr. bez., pr. November-December 62¼—62 Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., pr. April-Mai 190—189 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 190½—190 Rchmk. bez. — Gekündigt 4000 Ctnr. Kündigungspreis 62 Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 53—59 Thlr. nach Qualität gefordert, neuer russischer 53—54⅛ Thlr. bez., geringer russischer — Thlr. bez., inländischer 57—58½ Thlr. ab Bahn bez., geringer inländischer — Thlr. bez., poln. — Thlr. bez., pr. November 53⅞—53⅜ Thlr. bez., pr. November-December 52½—51⅞ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., pr. Frühjahr 150—150½—149½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 149—148½ Rchmk. bez. Gekündigt 12,000 Ctnr. Kündigungspreis 53½ Thlr. — Gerste loco 50—64 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 54—66 Thlr. nach Qualität gefordert, böhmischer — Thlr. bez., ostpreußischer 60—63 Thlr. bez., westpreußischer 60—63 Thlr. bez., russischer — Thlr. bez., neuer russischer 57—62½ Thlr. bez., schlesischer — Thlr. bez., ungarischer und galizischer 53—60 Thlr. bez., pommerscher 61—65 Thlr. ab Bahn bez., mecklenburger 61—65 Thlr. ab Bahn bez., pr. November 63 Thlr. bez., pr. November-December 61¼ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Frühjahr 175—176 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 174 Rchmk. bez. Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 63 Thlr. — Erbsen: Kochwaare 66—75 Thlr. bez., Futterwaare 60—64 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 9 5/12—9 Thlr., Nr. 0 und 1 8 5/12—8 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 8⅔—8¼ Thlr., Nr. 0 und 1 7⅚—7½ Thlr. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November 7 Thlr. 24—25 Sgr. bez., pr. November-December 7 Thlr. 20½—20 Sgr. bez., pr. December-Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,8 Rmk. bez., pr. Februar-März 22,6 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez. Gekündigt 2500 Ctnr. Kündigungspreis 7 Thlr. 25 Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18⅙ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per November 18 5/12 Thlr. bez., pr. November-December 18 5/12 Thlr. bez., pr. December — Thlr. bez., per April-Mai 58 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,8 Rchmk. Br., 58,5 Rchmk. Gld. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 22½ Thlr. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 7⅓—⅚ Thlr. bez., pr. November 7 7/12 Thlr. bez., pr. November-December 7 7/12 Thlr. bez., pr. December 7 7/12 Thlr. bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungsreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 19 Thlr. 15—8 Sgr. bez., „mit Faß" pr. November 19 Thlr. 8 Sgr. bez., pr. November-December 19 Thlr. 4 Sgr. bis 18 Thlr. 28 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 59,4—58,8 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 59,7—59,2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 60,9—60,4 Rchmk. bez., pr. Juli-August 62—61,5 Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

⊕ **Breslau**, 25. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr schleppend, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 5 11/12 bis 6 11/12 Thlr., gelber 5 5/12 bis 6⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur billiger verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 5⅓ bis 5 11/12 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwache Kauflust, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 5/12 Thlr., weiße 5½ bis 5⅚ Thlr.

Hafer gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 5⅓—5⅔ bis 6 Thlr.

Erbsen angeboten, pr. 100 Kilogr. 6⅓ bis 7⅙ Thlr.

Wicken sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6 Thlr.

Lupinen gesucht, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 1/12 Thlr., blaue 4½ bis 5 Thlr.

Bohnen unverändert, pr. 100 Kilogr. 7 1/12 bis 7½ Thlr.

Mais hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. 4 11/12 bis 5 1/12 Thlr.

Oelsaaten preishaltend.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.									
Schlag-Leinsaat	7	15	—	8	7	6	8	17	6
Winter-Raps	7	20	—	8	—	—	8	7	6
Winter-Rübsen	7	10	—	7	20	—	7	27	6
Sommer-Rübsen	7	5	—	7	15	—	7	25	—
Leindotter	7	5	—	7	10	—	7	20	—

Rapskuchen gut käuflich, schlesische 75—77 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen matter, schlesische 108—110 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat — gute Kauflust — neue rothe ordinäre 12—13 Thlr., mittele 13¼—13⅔ Thlr., feine 14—14⅔ Thlr., hochfeine 15⅓ Thlr. pr. 50 Kilogr., — weiße wenig zugeführt, ordinäre 15—16 Thlr., mittle 17—18 Thlr., feine 18½—19 Thlr., hochfeine 19½—21 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee ohne Umsatz, 9—10—11 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. unversteuert Weizen- fein 9½ bis 9⅔ Thlr., Roggen- sein 9¼—9 7/12 Thlr., Hausbacken 8¾ bis 8 11/12 Thlr., Roggen-Futtermehl 4½—4⅔ Thlr., Weizenkleie 3⅓—3 7/12 Thlr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 24. 25.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',20	333''',99	333''',80
Luftwärme	— 2°,3	— 2°,5	— 2°,1
Dunstdruck	1''',57	1''',50	1''',56
Dunstsättigung	97 pCt.	94 pCt.	94 pCt.
Wind	NW. 2	NW. 1	W. 1
Wetter	trübe, Schnee.	trübe.	bedeckt, Schnee.

Breslau, 25. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 26 Cm. U.-P. — M. — Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.